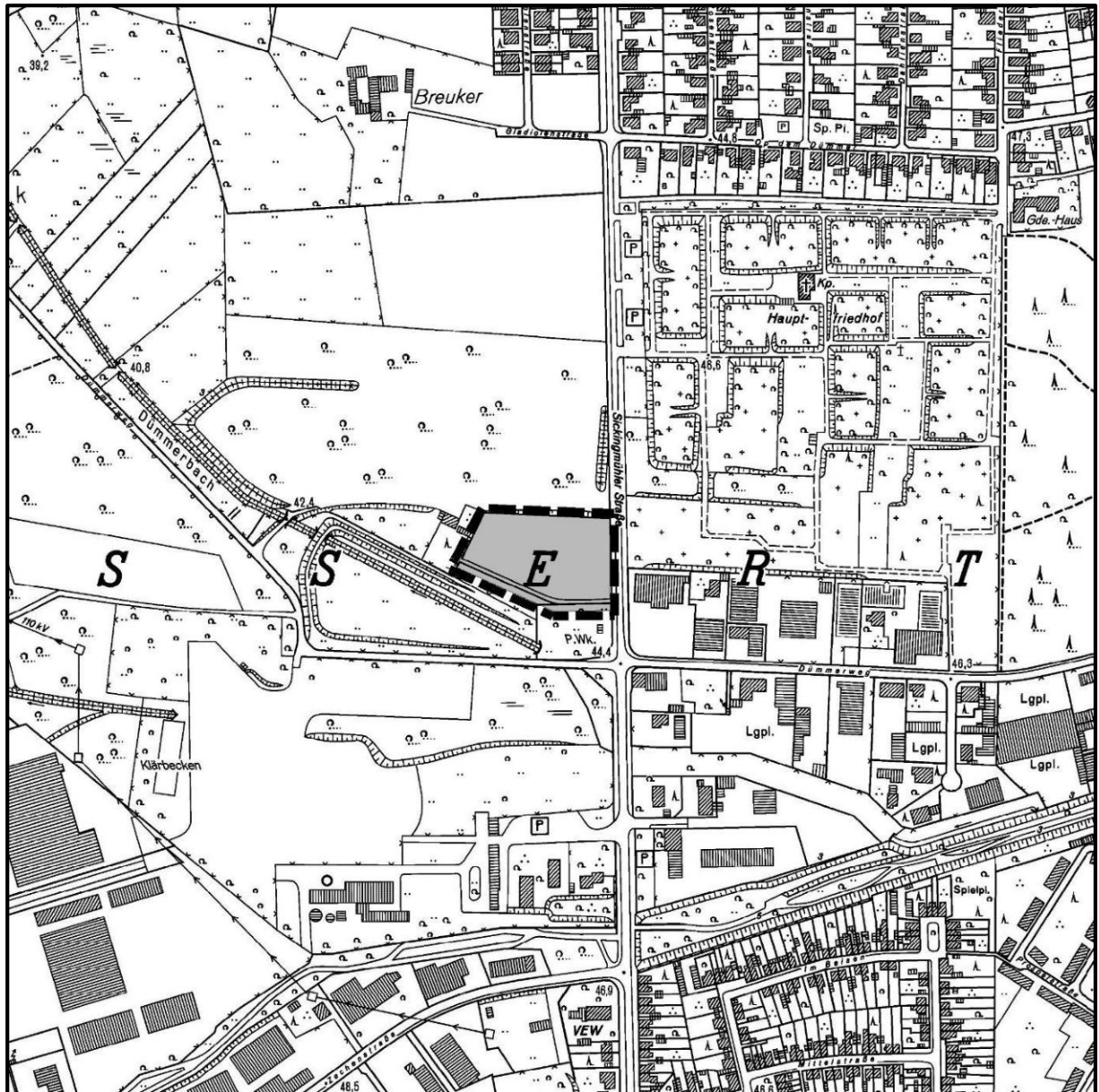


99. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Kirchlich-kulturelle Einrichtung“

BEGRÜNDUNG

S



99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl

- Begründung -

99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens Dümmerweg

- Begründung –

S

Teil 1 Städtebauliche Begründung

Inhalt

1. Planungsanlass und Ziele.....	1
2. Lage des Änderungsbereiches	1
3. Bestandssituation	2
4. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan	2
5. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen	2
5.1 Landes- und Regionalplanung	2
5.2 Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet.....	3
5.3 Verbandsgrünfläche	4
5.4 ISEK.....	4
5.5 Klimaschutzkonzept	5
5.6 Klimafreundliches Mobilitätskonzept	5
5.7 Bebauungspläne	5
5.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege.....	5
6. Beschreibung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans.....	6
6.1 Standortwahl	6
6.2 Künftige Darstellung des Flächennutzungsplans	7
7. Verkehrliche Erschließung.....	7
8. Ver- und Entsorgung, Hochwasserschutz.....	8
9. Belange des Umweltschutzes.....	9
9.1 Eingriffsregelung	9
9.2 Artenschutz	9
9.3 Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel, Bergbau	9

99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl

- Begründung -

9.4 Klimaschutz und Klimaanpassung	10
9.5 Immissionsschutz.....	11
9.6 Anfälligkeit für Störfälle, Unfälle und Katastrophen	11
10. Kosten	12
11. Entwurfsverfasser	12

Teil 2 Umweltbericht

Teil 1 Städtebauliche Begründung

1. Planungsanlass und Ziele

Die Türkisch-Islamische Gemeinde zu Marl e.V.¹ beantragte am 11.10.2013 die Einleitung eines vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses an der Sickingmühler Straße in der Stadt Marl.

Der jetzige Standort des Moscheevereins weiter südlich an der Sickingmühler Straße im zusammenhängenden Siedlungsbereich, lässt eine moderne, integrative Gemeindegearbeit mit neuen Freizeit- und Bildungsangeboten aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten und fehlender Erweiterungsmöglichkeiten nicht zu. Darüber hinaus gibt es am alten Standort Schwierigkeiten infolge des Park-Such-Verkehrs und des ruhenden Verkehrs.

Der neue Standort westlich der Sickingmühler Straße liegt heute im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB), so dass die Errichtung eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses dort derzeit nicht zulässig ist. Um das Vorhaben zu ermöglichen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der rechtswirksame FNP stellt die Fläche derzeit als „Schutz- und Trenngrün“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB – Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar.

Um dem Entwicklungsgebot nachzukommen, ist beabsichtigt den FNP entsprechend zu ändern. Mit der 99. Änderung wird die Darstellung des Plangebiets als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „kirchlich-kulturelle Einrichtung“ verfolgt.

2. Lage des Änderungsbereiches

Der Bereich der 99. Änderung des FNP befindet sich im Stadtteil Marl-Brassert nordwestlich der Kreuzung Dümmerweg und Sickingmühler Straße. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt rd. 1,0 ha und umfasst in der Flur 74 die Flurstücke 113, 115 und tlw. 101 sowie tlw. 109.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch angrenzende Waldflächen (Flur 74, Flurstück 110),
- im Osten durch die Sickingmühler Straße (Flur 74, Flurstück 96),
- im Süden durch das angrenzende Regenrückhaltebecken (Flur 74, Flurstück 101) und
- im Westen durch den benachbarten Hundetrainingsplatz (Flur 74, Flurstück 110).

¹ Im Folgenden Moscheeverein genannt

- Begründung -

3. Bestandssituation

Der Bereich der 99. Änderung des FNP liegt nordöstlich vom Marler Stadtkern am Siedlungsrand. Der im Norden des Plangebietes angrenzende Laubwald trennt das Plangebiet vom Landschaftsraum. Im Süden liegt ein Regenrückhaltebecken der Stadt Marl und im Westen grenzt ein Hundeplatz an, beide Nutzungen prägen hier den Freiraum. Im Süden und Osten schließen sich die Gewerbegebiete entlang der Zechenstraße und dem Dümmerweg an. Gegenüber der Sickingmühler Straße liegt der Hauptfriedhof.

Der Änderungsbereich selbst wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Süden des Bereichs besteht ein Wirtschaftsweg der von den Anliegern - Marler Pinscher und Schnauzer Klub e.V. und Zentraler Betriebshof der Stadt – genutzt wird.

4. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan

Der FNP der Stadt Marl ist seit dem 13.05.1981 rechtswirksam. Der FNP wurde zuletzt geändert durch die 91. Änderung mit Wirksamkeit vom 15.10.2014.

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.09.2014 die Aufstellung der 99. Änderung des FNP beschlossen. Die Anpassung der Darstellung im FNP wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Im Hinblick auf das Parallelverfahren wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für Bebauungsplan und FNP-Änderung erstellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als Ausgang in der Zeit vom 14.01.2015 bis zum 28.01.2015. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 22.01.2015 bis zum 23.02.2015 durchgeführt. Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018. Im gleichen Zeitraum wurde die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Anregungen wurden geprüft und haben in begründeten Fällen Eingang in den Entwurf zur 99. Änderung des FNP gefunden. Über die eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Rat abschließend im Rahmen der Abwägung. Die zur erneuten Offenlegung (16.05.2022 – 30.05.2022) und erneuten Beteiligung der Behörden (27.04.2022 – 27.05.2022) des Bebauungsplans Nr. 225 eingegangenen Stellungnahmen werden soweit sie Relevanz für die Änderung des FNP haben in die Abwägung mit eingestellt.

5. Übergeordnete Planungen und sonstige Rahmenbedingungen

5.1 Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)² wird Marl den Mittelzentren zugeordnet und der Ballungsrandzone. Der Landesentwicklungsplan stellt für den Bereich der 99. Änderung des FNP Freiraum dar, der nach Norden, Osten und Süden von Siedlungsraum umgeben ist.

² Rechtskräftig seit 08.02.2017

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, liegt der Änderungsbereich im Übergangsbereich zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Südlich ist der Siedlungsraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) festgelegt, nach Norden grenzen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich an. Die Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) überlagert den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie angrenzende Waldbereiche.

Für das Gebiet des Regionalverbands Ruhr wird derzeit der Regionalplan Ruhr aufgestellt (Entwurf Stand Juli 2021), der den Regionalplan Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ aus 2004 für das Stadtgebiet Marl zukünftig ersetzen wird. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans ist bis einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fortgeschritten. Im Entwurf zum Regionalplan sind die Darstellungen für den betroffenen Bereich unverändert.

Bei der Auslegung der aus dem regionalplanerischen Maßstab 1: 50.000 resultierenden Bereichsunschärfe ergibt sich ein Spielraum bei der Beurteilung von Bauleitplanungen im Übergangsbereich zwischen Siedlungs- und Freiraumbereich. Der Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) erstreckt sich nach Süden und Osten und schließt den südlich des Änderungsbereichs verlaufenden Dümmerweg sowie den angrenzenden Abschnitt der Sickingmühler Straße mit ein. Bei der Auslegung der Bereichsunschärfe zugunsten einer baulichen Entwicklung wird in der Regel eine Unschärfe von einer Bautiefe angesetzt. Der Änderungsbereich wird aufgrund seiner Lage zum GIB und unter der Berücksichtigung seiner Größe dem GIB zugeordnet.

Grundsätzlich sind gemäß dem textlichen Ziel 11 des Regionalplanes die als GIB dargestellte Bereiche möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen, dies insbesondere um weitere Flächeninanspruchnahmen im Freiraum zu vermeiden. Jedoch ist die für das Sondergebiet angedachte Fläche aufgrund der geringen Größe und der vorliegenden Restriktionen auf benachbarten Flächen wie dem Regenrückhaltebecken, dem Pumpwerk wie auch dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet eine potentielle GIB-Nutzung unwahrscheinlich.

So hat der RVR mit Schreiben vom 18.05.2017 mit Bezug auf den oben beschriebenen Interpretationsspielraum die Vereinbarkeit der 99. Änderung des FNP mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 08.08.2018 hat der RVR gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW bestätigt, dass der Entwurf zur 99. Änderung des FNP in den regionalplanerisch relevanten Punkten als vereinbar mit den Zielen der Raumordnung anzusehen ist. Dies auch mit Blick auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr.

5.2 Landschaftsplan und Landschaftsschutzgebiet

Der Änderungsbereich liegt außerhalb der durch Landschaftspläne erfassten Bereiche.

Der Bereich der 99. Änderung des FNP lag im süd-östlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 25, „Frentroper Mark“. Bei der Bezirksregierung Münster

wurde daher am 08.12.2012 eine Teilaufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen im Landschaftsschutzgebiet N. 25 „Frentroper Mark“ beantragt. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl trat am 15.04.2017 in Kraft und verordnete die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz. Aktuell liegt der Änderungsbereich somit außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

5.3 Verbandsgrünfläche

Der Bereich der 99. Änderung des FNP liegt zwar am südlichen Rand, aber innerhalb der Verbandsgrünfläche Nr. 91 im Kreis Recklinghausen. Dieser Freiraumbereich hat als Teil einer innerörtlichen Grünverbindung eine Vernetzungsfunktion längs des Dümmerbaches vom Siedlungsraum des Ortsteiles Brassert zum regionalen Grünzug längs der Lippeaue.

Diese Vernetzungsfunktion wird maßgeblich von den nördlich des Änderungsbereichs liegenden Waldflächen und den südlich angrenzenden Flächen entlang des Dümmerbachs getragen. Aus diesem Grund ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Vernetzungsfunktion der Verbandsgrünfläche durch die Planung nicht zu erwarten.

Darüber hinaus weist der RVR in seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf eine kleinklimatologisch effektive Durchgrünung des Plangebietes im Zusammenhang mit der Verbandsgrünfläche hin. Eine solche Durchgrünung ist nicht Regelungsgehalt der Änderung des FNP, diese wird aber im Bebauungsplanverfahren u.a. durch die Festsetzung anzupflanzender Bäume sowie Regelungen zur Durchlässigkeit der Oberflächen Rechnung umgesetzt.

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung hat der RVR als Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der verhältnismäßig kleinen Fläche des Änderungsbereichs im Verhältnis zum regionalplanerischen Maßstab und der daraus resultierenden Bereichsunschärfe gemäß § 34 Abs. 5 LPlG NRW die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgestellt.

5.4 ISEK

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept der Stadt Marl (ISEK)³ enthält keine Entwicklungsperspektiven für den Änderungsbereich oder zum religiös-kulturellem Zusammenleben.

³ Integriertes Stadtentwicklungskonzept Marl 2025+ „Stadt der Möglichkeiten“, ASTOC/ Post • Welters/ Prof. Dr. Spars, Marl/ Köln/ Dortmund, September 2016, durch den Rat der Stadt Marl am 23.06.2016 beschlossen

5.5 Klimaschutzkonzept

Das Integrierte Klimaschutzkonzept⁴ stellt insbesondere die Energie- und CO₂-Einsparung als Ziele in den Vordergrund. Dies betrifft Gebäude, den Verkehr und auch die Gestaltung des Umfeldes sowie Wohn- und Aufenthaltsqualitäten im Rahmen stadtklimatischer Optimierungen. Die im Integrierten Klimaschutzkonzept benannten Vorgaben werden bei Bauleitplanungsverfahren im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Indem der Standort der Gemeinde in der Nähe der Wohnstandorte der Mitglieder des Moscheevereins gewählt wurde, können diese die neue Moschee zu Fuß oder mit dem Fahrrad aufsuchen. Darüber hinaus wird der Moscheeverein seine Mitglieder mittels einer Mobilitätsberatung schulen, Fahrgemeinschaften zu bilden oder den ÖPNV zu nutzen.

5.6 Klimafreundliches Mobilitätskonzept

Das „Mobilitätskonzept Marl – klimafreundlich mobil“⁵ dient als Grundlage für die langfristige Verkehrsplanung im Stadtgebiet. Neben einem Lärmaktionsplan und dem Programm „Mehr Freiraum für Kinder“ sind ein Handlungsleitfaden für Fußverkehrsstrategien, die Förderung des Radverkehrs sowie die Verbesserung der Verkehrsfunktionen und der Nahmobilität wesentliche Bestandteile des Konzeptes. Mit der beabsichtigten Mobilitätsschulung der Mitglieder des Moscheevereins wird den grundsätzlichen Zielsetzungen des klimafreundlichen Mobilitätskonzepts Rechnung getragen.

5.7 Bebauungspläne

Im Bereich der 99. Änderung des FNP bestehen keine rechtskräftigen Bebauungspläne. Im Umfeld bestehen folgende rechtskräftige Bebauungspläne:

- im Süden Bebauungsplan Nr. 81 „Zeichenstraße“ der im Wesentlichen Versorgungsflächen und Gewerbegebiete festsetzt,
- im Osten Bebauungsplan Nr. 141 „Dümmerweg“, der Gewerbegebiete festsetzt und
- im Südosten Bebauungsplan Nr. 50 „Sickingmühler Straße/ Dümmerweg“, der im Wesentlichen Gewerbegebiete festsetzt.

5.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Für den Bereich der 99. Änderung des FNP liegen keine Hinweise auf kulturgeschichtliche Bodenfunde vor.

Baudenkmale sind weder im Änderungsbereich noch im Umfeld vorhanden.

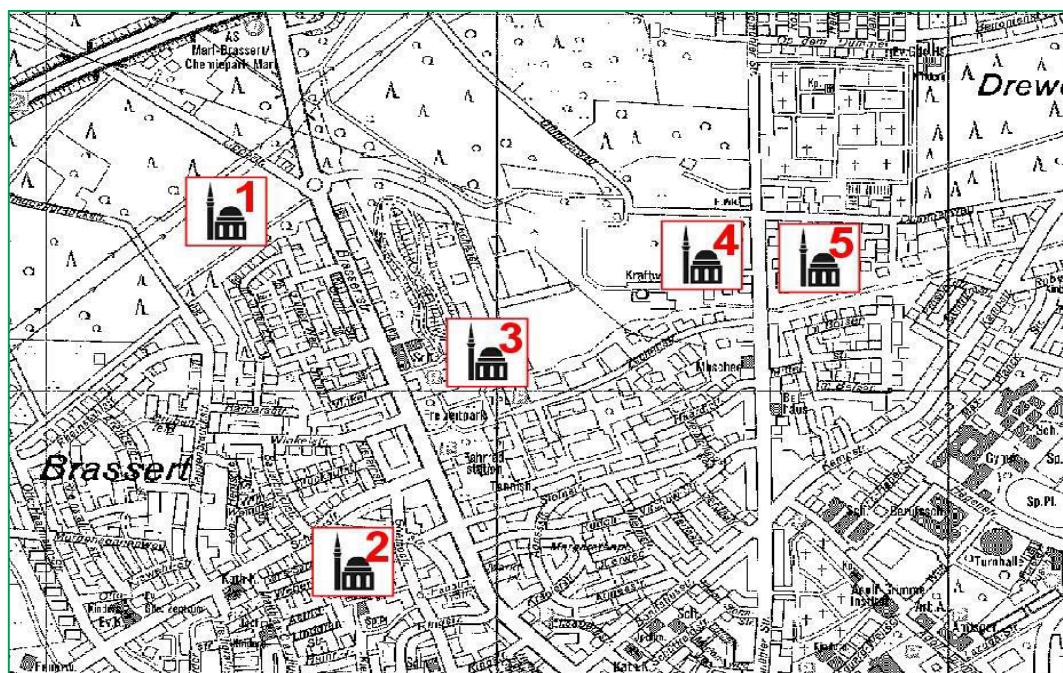
⁴ Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Marl, Hrsg.: Stadt Marl, Marl Dezember 2013 und Klimaschutzmaßnahmenplan; Stadt Marl, Marl Januar 2016

⁵ Mobilitätskonzept Marl – klimafreundlich mobil, Büro StadtVerkehr/ STADTKINDER/ grasy+zanolli engineering, Hilden/ Dortmund/ Bergisch Gladbach, September 2019, durch den Rat der Stadt Marl am 25.06.2020 beschlossen

6. Beschreibung der 99. Änderung des Flächennutzungsplans

6.1 Standortwahl

Da für den Moscheebau ein neuer Standort in Marl gesucht wurde, der eine weitgehend konfliktfreie Nutzung der Gemeindevorrichtungen im Vergleich zum Alt-Standort ermöglicht, wurde im Jahr 2011 ein Standortauswahlverfahren durchgeführt. Die Suche bezog sich auf den Stadtteil Brassert da ein wesentliches Kriterium die Nähe zum derzeitigen Standort war, damit der Einzugsbereich der neuen Moschee annähernd deckungsgleich mit dem Wohnstandort der Vereinsmitglieder ist, um das Verkehrsaufkommen soweit möglich zu minimieren. Es wurden fünf Standorte in Brassert ausgewählt.



Betrachtete Standorte 2011

Aufgrund diverser Restriktionen fiel die Auswahl auf den Standort des Geländes der UNIPER (ehem. EON) an der Sickingmühler Straße, da dort zum damaligen Zeitpunkt die Restriktionen als am niedrigsten bewertet wurden und die Lagegunst am besten.

Nr.	Standort	Restriktionen
1	westlich Kreisverkehr Brassertstraße	Außenbereich, Entfernung zu groß
2	ehem. Hauptschule an der Goethestraße	Nur Wohnen zulässig, angrenzende Freibereiche
3	Freizeitpark Brassert	Fördermaßnahmen zur Freizeitnutzung
4	EON Gelände Sickingmühler Straße	Verkaufsbereitschaft
5	ehem. Betriebshof Sickingmühler Straße	Grundstückspreis nicht wirtschaftlich

- Begründung -

Nach dem Bekanntwerden der potentiellen Achtungszonen nach der Seveso III-Richtlinie der EU⁶, konnte der präferierte Standort jedoch zunächst nicht weiter verfolgt werden, da der Änderungsbereich im Achtungsabstand des Chemieparks lag. Mit dem Bau der Moschee wären erhebliche Auflagen und Beschränkungen verbunden gewesen, die dazu geführt haben, dass vorübergehend Abstand vom Standort an der Sickingmühler Straße genommen wurde. Es wurden anschließend auch Standorte im übrigen Stadtgebiet in Betracht gezogen, ohne dass sich daraus ein sinnvolle Alternative ergäben hätte. In der Mehrzahl der Fälle mangelte es an der Flächenverfügbarkeit.

Das im Januar 2017 fertiggestellte Gutachten⁷ zur Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18⁸ für den Chemiepark kommt zu dem Ergebnis, dass der Änderungsbereich mit einem Abstand von ca. 600 m zum Chemiepark deutlich außerhalb der Gefährdungszone liegt. So konnten die Planverfahren für den präferierten Standort an der Sickingmühler Straße weitergeführt werden.

6.2 Künftige Darstellung des Flächennutzungsplans

Mit der 99. Änderung des FNP werden die formalen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 225 „kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ dem Entwicklungsgebot entspricht und so insgesamt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Gemeindehauses für den Moscheeverein geschaffen werden.

Die durch den Geltungsbereich der 99. Änderung des FNP erfassten Flächen werden zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „kirchlich-kulturelle Einrichtung“ dargestellt.

7. Verkehrliche Erschließung

Der Bereich der 99. Änderung des FNP ist über zwei Anschlussstellen an die Bundesautobahn A 52 angebunden. Die Anfahrt zur Anschlussstelle Marl-Brassert erfolgt über die Sickingmühler Straße nach Süden, im weiteren Verlauf über die Zechenstraße und die Brassertstraße zur Autobahnauffahrt. Die Anschlussstelle Marl-Zentrum kann ebenfalls auf kurzem Wege über den Dümmerweg und im weiteren über die Kampstraße und Rappaportstraße erreicht werden. Über die Sickingmühler Straße ist das Marler Zentrum zu erreichen. Schleichverkehre über die schmalen Anliegerstraßen der Blumensiedlung sind aufgrund der guten Anbindung an die Hauptverkehrsstraßen nicht zu erwarten.

Nach dem vom Rat der Stadt Marl beschlossenen Straßenvorbehaltsnetz kommt dem Dümmerweg, der Sickingmühler Straße und der Zechenstraße eine Funktion als Hauptverkehrsstraße (Gewerbestraße) zu. Die Verkehrszählung aus 2015 hat für die

⁶ Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

⁷ Gutachten zur Verträglichkeit von Betriebsbereichen im Chemiepark Marl unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstands nach Leitfaden KAS 18, TÜV Nord Systems GmbH & KG, Essen, Januar 2017

⁸ Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, November 2010

Sickingmühler Straße ein Verkehrsaufkommen von 4.571 Kfz/ 24h und für den Dümmerweg von 4.725 Kfz/ 24h erfasst. Beide Straßen, die das Plangebiet an das örtliche Straßennetz anbinden, liegen damit deutlich unter ihren Kapazitätsgrenzen. Eine Überbelastung wird bei Hauptverkehrsstraßen in der Regel frühestens ab einem Verkehrsaufkommen von 10.000 Kfz/ 24h angenommen. Bei der auf der maximalen Besucherzahl basierenden Annahme von insgesamt 800 Pkw-Bewegungen pro Tag (400 Fahrzeuge An- und Abfahrt) kommt es zwar zu einer Steigerung des Verkehrsaufkommens auf den beiden Straßen, in der Summe bleibt die Verkehrsbelastung aber nach wie vor deutlich hinter den o.g. 10.000 Kfz/ 24h zurück.

Über einen gemeinsamen Fuß- und Radweg auf der Westseite der Sickingmühler Straße sowie ein Fuß- und einen Radweg auf der östlichen Straßenseite ist der Änderungsbereich an das Fuß- und Radwegenetz der Stadt angebunden. Von hier aus sind die Stadtteile Drewer und Brassert zu Fuß und mit dem Rad zu erreichen. Die Stadtmitte liegt in rund zwei Kilometer Entfernung.

Rund einen Kilometer vom Änderungsbereich entfernt, ist die Haltestelle Kampstraße (Linie 223) zu erreichen. Von dort aus fährt ein Bus alle 30 Minuten in Richtung Creiler Platz in den Stadtteil Marl-Mitte. Auch fährt der Taxibus 229 mit der Haltestelle am Hauptfriedhof in Richtung Op den Dümmer sowie der Haltestelle „Zeichenstraße“ in Richtung Marl-Mitte.

Insgesamt ist der Bereich der 99. Änderung des FNP so verkehrlich gut angebunden. Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze erfolgt im Rahmen der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ vollständig auf dem Grundstück der geplanten Moschee.

8. Ver- und Entsorgung, Hochwasserschutz

Das im Bereich der 99. Änderung des FNP anfallende Schmutzwasser kann in das bestehende Kanalsystem in der Sickingmühler Straße eingeleitet werden. Für die Entsorgung in die dort vorhandene städtische Schmutzwasserdruckrohrleitung ist der Bau einer privaten Pumpstation erforderlich, die Regelungsgehalt des städtebaulichen Vertrags mit dem Moscheeverein ist.

Das Entwässerungskonzept verfolgt prioritär die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Flächen innerhalb des Änderungsbereichs. Sofern eine vollständige Versickerung/Verdunstung hier nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Zentralen Betriebshof der Stadt Marl (ZBH) das anfallende Niederschlagswasser über den städtischen Regenwasserkanal in das im Süden angrenzende Regenrückhaltebecken des ZBH eingeleitet werden.

Die Versorgung des Änderungsbereichs mit Energie, Gas und Wasser sowie Telekommunikation ist durch die bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt.

Der Bereich der 99. Änderung des FNP liegt außerhalb von nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete-

ten und ist auch sonst nicht hochwassergefährdet. Auch besteht nach der Starkregengefährdungskarte der Stadt Marl kein besonderes Gefährdungsniveau für den Änderungsbereich hinsichtlich einer Gefahr der Überflutung durch Starkregenereignisse.

9. Belange des Umweltschutzes

9.1 Eingriffsregelung

Durch die 99. Änderung des FNP wird ein naturschutzrechtlicher Eingriff gemäß §§ 18 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet.

Die Eingriffsregelung wird auf Ebene der konkretisierten Planungen des Bebauungsplans Nr. 225 „kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ im Rahmen des Grünordnungsplanes behandelt, der in den Umweltbericht integriert ist. Auf Ebene des Bebauungsplans sind verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt, die insgesamt darauf abzielen, die Gebäude und Stellplatzflächen in das Landschaftsbild einzubinden.

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein Punktedefizit, welches auf externen Flächen zu kompensieren ist. Die externe Kompensation erfolgt über das Ökokonto „Lippeaue im 2Stromland“ der Landschaftsagentur Plus.

9.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen ist keine vollständige Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen.

Zum Bebauungsplan Nr. 225 „kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ wurde eine ASP der Stufe 1⁹ durchgeführt, die die o.g. Anforderungen impliziert. Die ASP 1 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Bebauungsplanverfahren vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der potenziell vorkommenden Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Die Ergebnisse der ASP 1 sind im Umweltbericht zur 99. Änderung des FNP wiedergegeben.

9.3 Bodenschutz, Altlasten und Kampfmittel, Bergbau

Die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen¹⁰ weist für den Bereich der 99. Änderung des FNP eine hohe Schutzwürdigkeit der vorkommenden Böden aus. Diese begründet sich durch die hohe Wertigkeit im Hinblick auf das „Biotopentwicklungspotenzial“ und die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“.

Auf Ebene des Bebauungsplans wurde der Eingriff in die Bodenfunktionen soweit möglich, insbesondere durch Vorgaben zur Begrenzung der Versiegelung im Bereich der

⁹ Artenschutz-Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 225 „kirchlich-kulturelle Einrichtung“ an der Sickingmühler Straße in Marl – Yunus Emre Moschee, L + S Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen, Februar 2022

¹⁰ Digitale Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen, Maßstab 1: 5.000, Stand Dezember 2017

Stellplätze, so gering wie möglich gehalten. Der Eingriff in den schutzwürdigen Boden hat sich in der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung durch eine Erhöhung des Ausgangswerts niedergeschlagen. In den Bebauungsplan wurde zudem ein Hinweis zur bodenkundlichen Baubegleitung aufgenommen.

Im Hinblick auf den allgemeinen Bodenschutz handelt es sich im Änderungsbereich um weitgehend natürliche Böden. Vor diesem Hintergrund wurden zum Schutz des Bodens in den Bebauungsplan verschiedene Hinweise aufgenommen, die sicherstellen sollen, dass Eingriffe und Veränderungen so gering wie möglich gehalten werden.

Im Altlastenkataster des Kreis Recklinghausen besteht für den Bereich der 99. Änderung des FNP keine Eintragung. Jedoch befindet sich nördlich an das Plangebiet angrenzend die Altablagerung Sickingmühler Straße (4308/2023). Eingriffe in den Boden sind in diesem Bereich im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Nach der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Arnsberg bestehen im Bereich der 99. Änderung des FNP bombardierte Flächen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Sondierung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV im Bereich der Bombardierung vorzunehmen ist. Im Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Der Bereich der 99. Änderung des FNP liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brassert IV“ der RAG Aktiengesellschaft. Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg ist nach den dort vorliegenden Unterlagen aktuell kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist demnach nicht zu rechnen. Die RAG als Feldeseigentümer hat in den Beteiligungsverfahren dazu keine Anregungen vorgebracht.

9.4 Klimaschutz und Klimaanpassung

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die unter anderem auch umweltschützende Anforderungen umfasst. Die Stadtentwicklung soll insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern.

Der Bereich der 99. Änderung des FNP liegt im ozeanisch geprägten Klimabezirk Münsterland mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern. Das Klima ist gekennzeichnet durch gute Austauschbedingungen und nur schwach ausgebildeten geländeklimatischen Variationen. Vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis West (KVR 1992). Der Untersuchungsraum ist dem Freilandklima zuzuordnen. Spezielle Klimafunktionen sind dem Raum nicht zugewiesen. Allerdings liegt das Untersuchungsgebiet im südlichen Randbereich eines in Hauptwindrichtung liegenden Freilandkorridors, der sich in die östlich angrenzenden bebauten Bereiche hinein erstreckt. Insbesondere die nördlich gelegenen geschlossenen Gehölzbestände haben aufgrund der Frischluftproduktion und der Dämpfung der Klimatelemente eine klimatische Bedeutung. Es ist festzustellen, dass mit Ausnahme der durch die Änderung des FNP vorbereiteten Flächenversiegelung/-Überbauung alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutz-

- Begründung -

gut Klima die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Die Versiegelung/Überbauung klimarelevanter Freiräume ist mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha als planbedingte Auswirkung einzustufen. Verringerungsmöglichkeiten ergeben sich auf Ebene des Bebauungsplans im Plangebiet durch wasser- und luftdurchlässige Herstellung der befestigten Flächen, durch Gehölzpflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen und der Stellplatzanlagen sowie durch eine wassersensible Nutzung der nicht überbauten Bereiche.

9.5 Immissionsschutz

Für die Stadt Marl besteht kein Luftreinhalteplan noch sind Umweltzonen festgelegt, da in Marl die gesetzlich festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden.

Die durch die 99. Änderung des FNP vorbereitete Nutzung des Änderungsbereichs durch eine Moschee bringt zum einen verkehrliche Emissionen durch die an- und abfahrenden Besucher mit sich. Zum anderen kommt es auch durch die Nutzung durch den Moscheeverein, insbesondere bei den geplanten Festen zu Schallemissionen. Auf der anderen Seite ist der Änderungsbereich aber auch Schallimmissionen aus den benachbarten Gewerbegebieten ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund wurde zum Bebauungsplanverfahren Nr. 225 „kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ ein Lärmgutachten¹¹ erstellt.

Im Ergebnis ist an der Sickingmühler Straße auch im worst-case-Fall an den straßenseitigen Fassaden nur mit einer geringen Erhöhung der Schallimmissionen zu rechnen. Die Grenzwerte, ab denen eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann (70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts) werden deutlich unterschritten. Die Planung verursacht somit keine ungesunden Wohnverhältnisse an den öffentlichen Straßen. Die Anzahl der jährlichen Feste wird auf 10 Tage im Jahr begrenzt. Nach den Aussagen des Lärmgutachtens werden an allen relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten.

Da im Änderungsbereich im Bebauungsplan auch zwei Wohnungen zugelassen werden, wurden auch mögliche Auswirkungen der im Umfeld des Vorhabens bestehenden Nutzungen (Hundeübungsplatz, Anlagen der Uniper, Lidl) auf die Wohnungen als schutzwürdige Nutzung betrachtet. Im Ergebnis sind weder im Änderungsbereich Schallschutzmaßnahmen erforderlich, noch werden die im Umfeld bestehenden Nutzungen durch die geplante Wohnnutzung in ihrem Betrieb eingeschränkt.

9.6 Anfälligkeit für Störfälle, Unfälle und Katastrophen

Mit dem Chemiepark besteht in der Stadt Marl ein großer industrieller Standort mit einer Agglomeration von Betrieben und Anlagen die der Seveso-III-Richtlinie und dem Bundesimmissionsschutzgesetz¹² bzw. der Störfallverordnung¹³ unterliegen. Für das

¹¹ Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ der Stadt Marl, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, 08.11.2018

¹² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit gültigen Fassung

¹³ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 15.03.201

- Begründung -

Stadtgebiet ist in diesem Zusammenhang auch der Industriestandort Scholven in Gelsenkirchen von Bedeutung. Auf Dorstener Stadtgebiet besteht in der Nähe zur Marler Stadtgrenze ein weiterer relevanter Betrieb. Der Bereich der 99. Änderung des FNP liegt außerhalb aller der für die relevanten Stoffe nach dem KAS 18-Leitfaden ermittelten angemessenen Abstände.

10. Kosten

Kosten fallen für die 99. Änderung des FNP nicht an.

Die für das Bebauungsplanverfahren Nr. 225 „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ erforderlichen Gutachten, die teilweise auch Grundlage für die Änderung des FNP sind, werden vom Moscheeverein getragen. Hierzu wurde ein städtebaulicher Vertrag gem. §11 BauGB (Planungsvereinbarung) geschlossen.

11. Entwurfsverfasser

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung – Amt 61

- Städtebauliche Planung -

Marl, den

28.7.22

Werner Arndt
Bürgermeister

20.07.20
H. G. 20/21

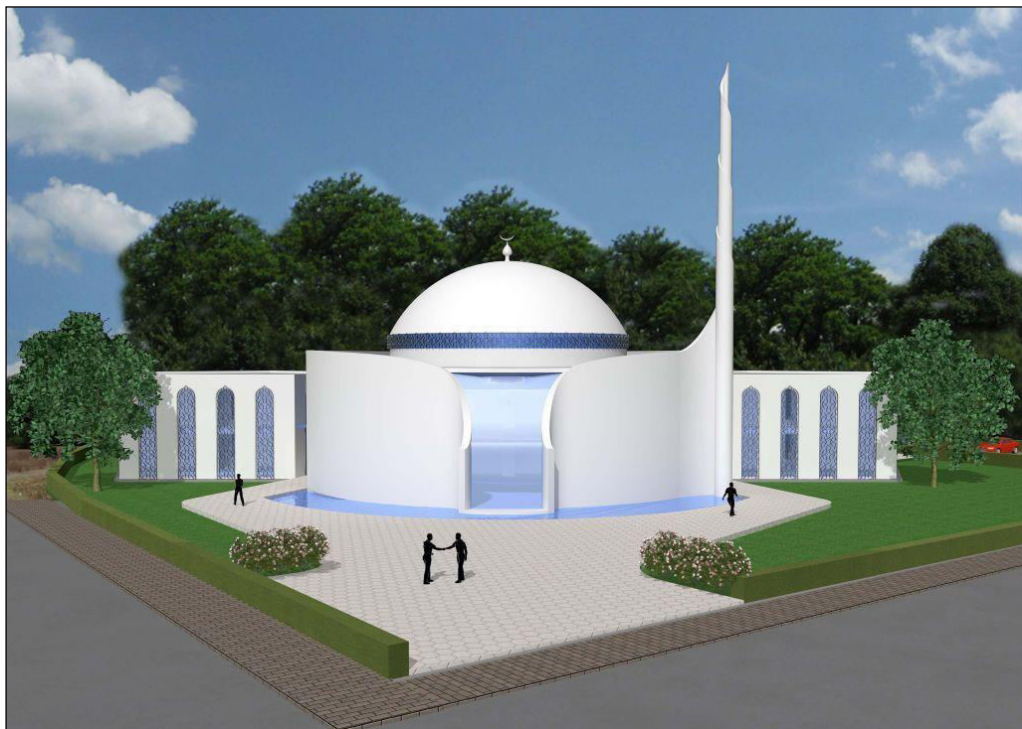
21.7.21

STADT MARL

99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl „Sondergebiet kirchlich-kulturelle Einrichtung“ und Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl „kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“

für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße
und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg

UMWELTBERICHT mit integriertem Grünordnungsplan



MÄRZ 2022

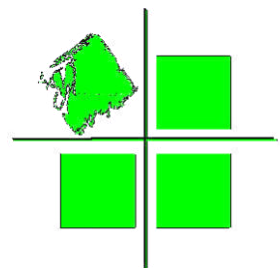
Projekt-Nr.: O 21123

Stand: 04.03.2022

Version: 05

Projektleitung: Dipl.-Geogr. R. Oligmüller

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. A. Gers
M.Sc. Landsch.-ökol. A. Schäfers
Dipl.-Ing (FH) M. Drescher



L+S
LANDSCHAFT
+
SIEDLUNG AG

LUCIA – GREWE – STR. 10A
D 45659 RECKLINGHAUSEN

TEL.: 02361 / 406 77-70
FAX: 02361 / 406 77-99
MAIL: info@lusre.de
NETZ: www.lusre.de

GLIEDERUNG DES UMWELTBERICHTES

9. Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 und 99. FNP-Änderung	1
9.1. Einleitung.....	1
9.1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
9.1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
9.1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes.....	7
9.1.4 Ergebnisse des Scoping	7
9.1.5 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	8
9.1.5.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele.....	8
9.1.5.2. Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	9
9.1.6 Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	11
9.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung	14
9.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt.....	15
9.2.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....	16
9.2.1.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	19
9.2.1.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	19
9.2.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt.....	22
9.2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....	22
9.2.2.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	29
9.2.2.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	29
9.2.3 Boden / Fläche	35
9.2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....	36
9.2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	38
9.2.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	38
9.2.4 Wasser.....	40
9.2.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....	40
9.2.4.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	41
9.2.4.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	41
9.2.5 Klima / Luft	42
9.2.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....	42
9.2.5.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	43
9.2.5.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	43
9.2.6 Landschaft.....	44
9.2.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung.....	45
9.2.6.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	46
9.2.6.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	46
9.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	48
9.2.8 Wechselwirkungen und Kumulierung mit benachbarten Gebieten	48
9.2.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	48
9.2.9.1 Vermeidung/Verringerung	48
9.2.9.2 Gestaltung und Ausgleich (innerhalb des Plangebietes)	49
9.2.9.3 Kompensationsbilanz.....	51
9.2.9.4 Bilanz und Fazit	53
9.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	53

9.3	Zusätzliche Angaben.....	53
9.3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung	53
9.3.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)	53
9.3.3	Änderungen nach Abschluss der Offenlage.....	54
9.3.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	54
Literatur- und Quellenverzeichnis		58
Anhang: Biotopwertliste RE.....		60

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit.....	3
Tab. 2:	Einstufung der planbedingten Wirkintensität	4
Tab. 3:	Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle	4
Tab. 4:	Relevante Fachgesetze und -vorgaben.....	12
Tab. 5:	Raumempfindlichkeit Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	18
Tab. 6:	Tiere und Pflanzen - Empfindlichkeit.....	28
Tab. 7:	Vorkommen planungsrelevanter Arten	33
Tab. 8:	Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes	50
Tab. 9:	Eingriffs-Ausgleichsbilanz	52

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Übersichtsplan.....	6
Abb. 2:	Untersuchungsraum	7
Abb. 3:	Inhalte des Regionalplanes.....	13
Abb. 4:	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	14
Abb. 6:	Radwegroute „Rundkurs Ruhrgebiet“.....	17
Abb. 7:	Realnutzung / Biotoptypen.....	24
Abb. 8:	Fotodokumentation	27
Abb. 9:	Bodenverhältnisse	37
Abb. 10:	Visuelles Wirkfenster in die Landschaft.....	47

ANLAGEN

Karte 1: Bestand / Biotoptypen	M. 1:500
Karte 2: Planung und Maßnahmen	M. 1:500
Artenschutzprüfung Stufe I (Artenschutzvorprüfung)	

9. Umweltbericht gemäß § 2 Abs.4 und § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 225 und 99. FNP-Änderung

9.1. Einleitung

9.1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der Planung

Die Türkisch-Islamische Gemeinde zu Marl e.V. aus Marl-Brassert beabsichtigt, ein neues kirchlich-kulturelles Gemeindehaus zu errichten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Kirchlich-Kulturelles Gemeindehaus“ soll die städtebauliche und planungsrechtliche Eingliederung der besonderen Nutzungsform in das Umfeld gesichert werden. Parallel ist die 99. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Marl für das Plangebiet erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen eines Bauleitplanes vorgeschrieben.

Um die Belange des Umweltschutzes bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen, wurde im Rahmen der Umweltprüfung im Jahr 2014 ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan erstellt. Mit der Bearbeitung der Unterlagen wurde das Büro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen beauftragt.

Anfang des Jahres 2018 wurden Änderungen des Planungsvorhabens vorgenommen. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Gemeindehaus“ der Stadt Marl zur Schaffung von Baurecht zur Errichtung der Yunus Emre Moschee an der Sickingmühler Straße in Marl bedurfte hierbei einer Überarbeitung. Mit den erforderlichen Anpassung der bereits erstellten Unterlagen inkl. der Einbeziehung der 99. FNP-Änderung wurde im Mai 2018 das Büro L+S Landschaft + Siedlung AG beauftragt.

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegt.

Im Herbst 2021 wurde seitens der Stadt Marl beschlossen, das Bebauungsplanverfahren von einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Angebotsbebauungsplan umzustellen. Der vorliegende Umweltbericht wurde dahingehend vom Büro L+S Landschaft + Siedlung AG redaktionell angepasst.

Inhalte der Umweltprüfung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen festgelegt. Hierzu gehören:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange des Umweltschutzes.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Folgende Arbeitsschritte werden vollzogen:

- Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplanes sowie der Ziele des Umweltschutzes
- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen
- Erarbeitung und Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen
- Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)
- Einarbeitung der Änderungen nach Abschluss der Offenlage
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung

Methodik

Im Grundsatz wird in der Umweltprüfung nach § 2, Abs.4 im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse eine schutzgutbezogene Bewertung der Bedeutung der Schutzgutfunktionen und deren Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit gegenüber den planbedingten Wirkungen vorgenommen. Aus diesen ergibt sich eine abschätzbare Auswirkungsintensität (vgl. GASSNER ET AL. 2005). Die ökologische Risikoanalyse gehört zum Standardrepertoire der Umweltplanung und beurteilt die ökologische Nutzungsverträglichkeit. Hierbei erfolgt eine Gegenüberstellung.

- der auf naturwissenschaftlichen Bestimmungsgrößen beruhenden Funktions- und Leistungsfähigkeit des untersuchten Raumes für die Umwelt-Schutzgüter einerseits und
- der Wirkungen des Bebauungsplans auf eben diese Schutzgüter andererseits.

Die Schutzgüter im Untersuchungsraum bestimmen seine Eignung für die an ihn gestellten Nutzungsansprüche. Gleichzeitig wirken diese Nutzungen auf den Raum.

Grundlagenermittlung und Bewertung

Unter Berücksichtigung der gegebenen Vorbelastungen und der grundsätzlich möglichen Wirkungen des Vorhabens, erfolgt die Einschätzung der Schutzgutempfindlichkeit für folgende Aspekte:

- Flächeninanspruchnahme/Überbauung/Versiegelung,
- Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsnutzung sowie der Gesundheit des Menschen durch Verlärmung, visuelle Störeffekte und weitere mögliche Emissionen
- Veränderungen des Landschaftsbildes durch technisierende Überprägung,
- Veränderung von Funktionszusammenhängen für Arten und Biotope,
- Veränderung der Morphologie, der Bodenverhältnisse sowie der hydrologischen Verhältnisse,
- Veränderung der klimatischen Funktionen und der lufthygienischen Situation unter Einbezug des Klimawandels
- Anfälligkeiten für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden hierbei nach Anlage 1 des BauGB *schutzgutübergreifend* beschrieben und prognostiziert.

Die zugrunde gelegten Kriterien der Empfindlichkeitseinschätzung werden für jedes Schutzgut mittels umweltfachlicher Kriterien. Sie berücksichtigen neben den Werten und Funktionen der Bestandssituation auch die planerischen Zielvorgaben und das Entwicklungspotenzial. Die Schutzgutempfindlichkeit wird auf einer vierstufigen Werteskala abgebildet

Tab. 1: Einstufung der Schutzgutempfindlichkeit

Stufe	Empfindlichkeit	Kriterien (beispielhaft)
I	sehr hoch	nicht oder nur schwer wiederherstellbare Werte und Funktionen
II	hoch	mit erhöhtem Aufwand wieder herstellbare Werte und Funktionen
III	mittel	wiederherstellbare Werte und Funktionen
IV	gering	unbedeutende oder keine Werte und Funktionen

Je höher die Schutzgutempfindlichkeit ist, desto größer ist das zu erwartende Konfliktpotenzial bei einer Überlagerung des Raumes mit den prognostizierten Auswirkungen der Planung.

Ermittlung der prognostizierten planbedingten Auswirkungen und deren Wirkintensität

Unabhängig von der zuvor eingestuften Schutzgutempfindlichkeit werden in einem zweiten Schritt anhand der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans die prognostizierten Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter ermittelt und ihre Wirkintensität eingeschätzt. Unterschieden wird dabei zwischen anlagebedingten, betriebsbedingten und bauzeitbedingten Wirkungen. Es werden folgende Kriterien zugrunde gelegt (Tab.2):

Tab. 2: Einstufung der planbedingten Wirkintensität

Stufe	Wirkintensität	Kriterien (beispielhaft für das Schutzgut Boden)
I	sehr hoch	anlagebedingt: dauerhafte Versiegelung / Überbauung
II	hoch	dauerhafter, eingeschränkter Funktionsverlust; vorübergehender, nicht vollständig wiederherstellbarer Funktionsverlust;
III	mittel	dauerhaft oder vorüber gehende eingeschränkte Funktionsminderung im Umfeld der Baumaßnahme
IV	gering	anlage-, betriebs- und bauzeitbedingt: unbedeutende Wirkungen ohne relevanten Funktionsverlust

Ermittlung der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Durch Überlagerung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten mit der prognostizierten Wirkintensität wird in einem dritten Schritt die Auswirkungsstärke abschätzbar. Die (planbedingte) Auswirkungsstärke wird im Folgenden als Ausdruck für die Schwere der Beeinträchtigung (ökologisches Risiko) verstanden (vgl. GASSNER ET AL. 2005). Je höher die Schutzgutempfindlichkeit und je größer die Wirkintensität, desto wahrscheinlicher ist das Eintreten von erheblichen planbedingten Auswirkungen. Die Verknüpfung beider Bestimmungsgrößen erfolgt nach dem Prinzip der im Folgenden dargestellten Grundsatzverknüpfung (Tab. 3).

Tab. 3: Definition der planbedingten Auswirkungsstärke und der Erheblichkeitsschwelle

Schutzgut- empfindlichkeit \ Wirkintensität	sehr hoch	hoch	mittel	gering
	sehr hoch	hoch	mittel	gering
sehr hoch	sehr hoch	hoch	mittel	gering
hoch	hoch	hoch	mittel	gering
mittel	mittel	mittel	mittel	gering
gering	gering	gering	gering	gering

Auswirkungsstärke

erhebliche planbedingte Auswirkung gegeben
(Erheblichkeitsschwelle)

Bei einer mindestens mittleren Wirkintensität bei gleichzeitig mindestens mittlerer Schutzgutmempfindlichkeit – also mindestens mittlerer Auswirkungsstärke – ist die Erheblichkeitsschwelle aus umweltfachlicher Sicht überschritten. Die festgestellte Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht ist mit der Erheblichkeit im Sinne des § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB (Bewertungserheblichkeit) gleichzusetzen. Die schematische Vorgehensweise der beschriebenen Methodik wird im Einzelfall verbal-argumentativ ergänzt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 18 ff BNatSchG werden im Rahmen des Grünordnungsplanes behandelt, der in den Umweltbericht integriert ist.

Im Einzelnen werden dort die folgenden Arbeitsschritte vollzogen:

- Ermittlung und Bewertung der derzeitigen Situation (u.a. natürliche Gegebenheiten, besondere Gebietsfunktionen)
- Erstellung einer Bestands-/Biotoptypenkarte im Maßstab des Bebauungsplanes
- Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild
- Erstellung einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Bewertungsmethode „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (KREIS RE 2013)
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Verringerung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen
- Maßnahmenplan auf der Grundlage des Bebauungsplan-Entwurfes für den Geltungsbe-
reich

Das entstehende Kompensationsdefizit wird über ein externes Ökokonto abgewickelt.

Die Ergebnisse des Teilbereiches Eingriffsregelung des Grünordnungsplanes fließen in Kap. 9.2.9 des Umweltberichtes „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ ein.

Artenschutz

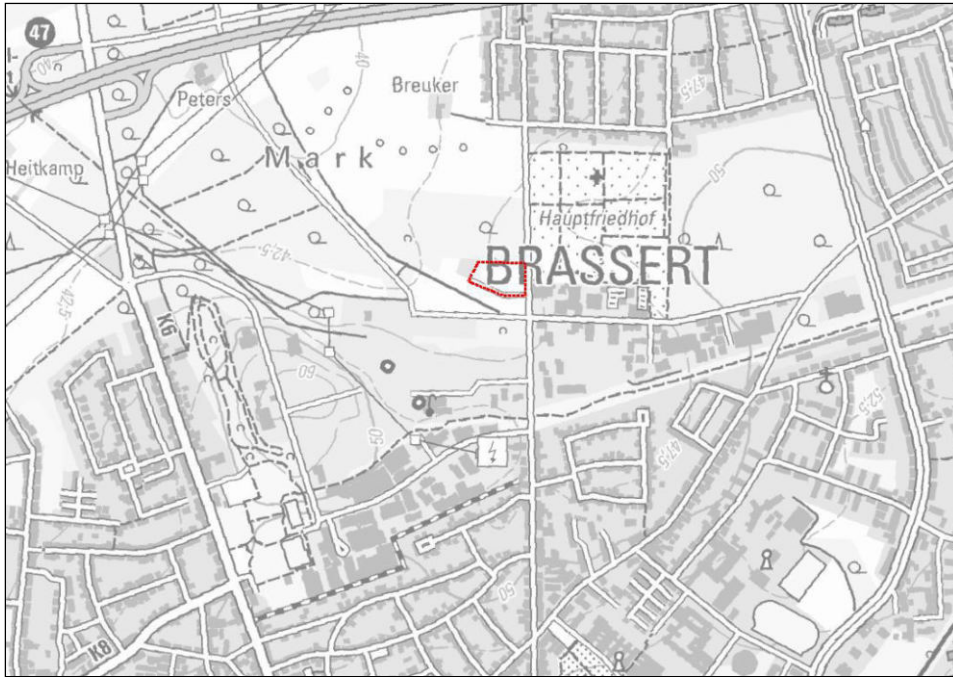
Zur Berücksichtigung der erforderlichen Artenschutz-Aspekte wurde ein Artenschutzbeitrag verfasst (L+S 2018), dessen Ergebnisse im Umweltbericht zusammengefasst werden. Dabei werden die vom LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten“ (Infosystem „Geschützte Arten in NRW“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) berücksichtigt. Im Jahr 2021/22 wurde der Artenschutzbeitrag inhaltlich und redaktionell aktualisiert (L+S 2022). Folgende Arbeitsschritte werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages durchgeführt:

- Vorprüfung / Festlegung des Untersuchungsrahmens (Organisieren und Auswerten vorhandener Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bzw. zu Planungen Dritter zur Identifizierung vorkommender und potenziell vorkommender relevanter Arten; Bestimmung der planungsrelevanten Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche, der vorkommenden Biotoptypen und Standortverhältnisse),
- Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung / Prüfung der Verbotstatbestände (artspezifische Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
- Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen / Ausnahmeverfahren (wird durchgeführt, sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können).

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG. Die Bewertung wird einzelartbezogen durchgeführt. Dabei ist das Ziel „Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten einer Art“ maßgebend.

9.1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet für die Errichtung des kirchlich-kulturellen Gemeindehauses liegt im Stadtteil Marl-Brassert an der Sickingmühler Straße, im nordwestlichen Anschluss zum Gewerbegebiet Dümmerweg und südwestlich zum Hauptfriedhof. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha. Das Gebiet wird im Osten von der Sickingmühler Straße erschlossen. Die Lage des Plangebietes ist im folgenden Kartenausschnitt rot markiert.



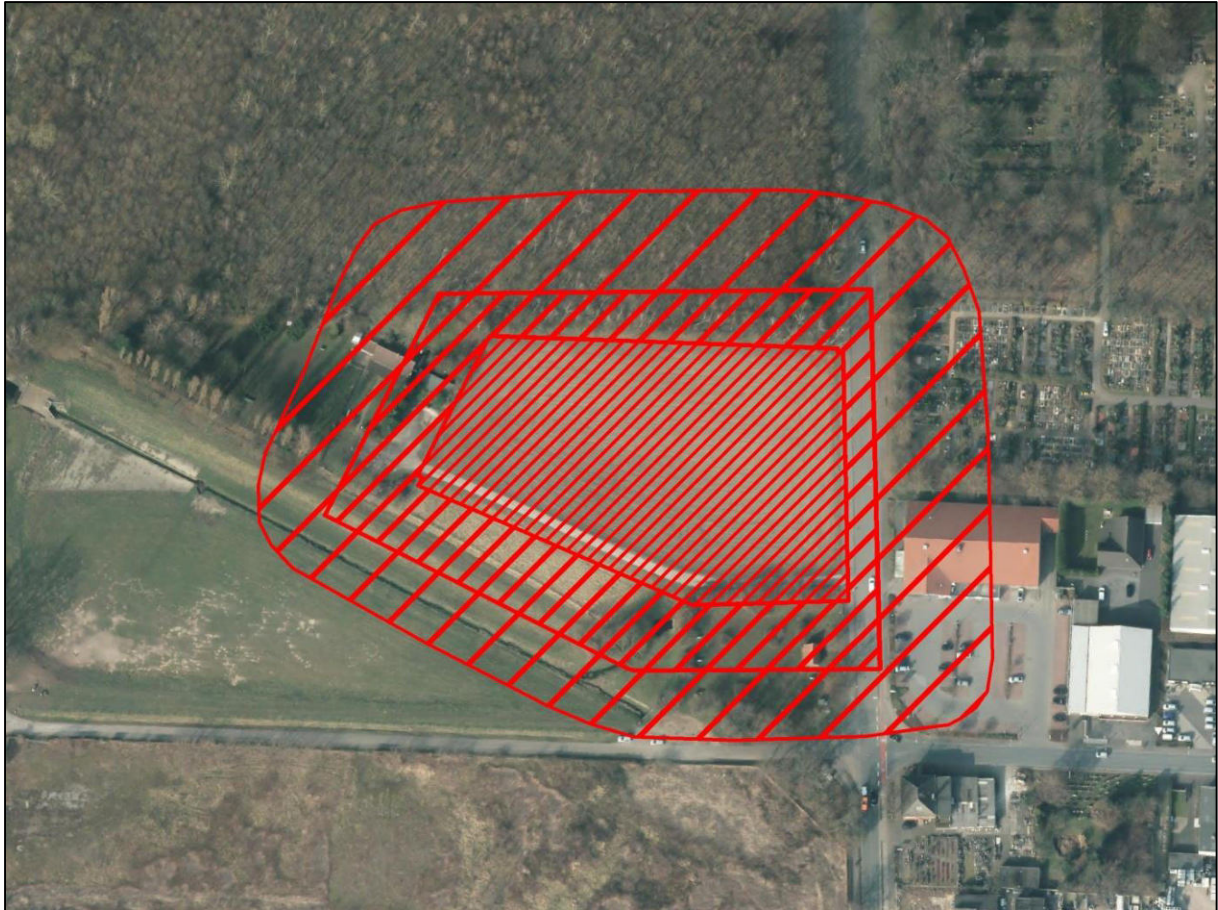


Abb. 2: Untersuchungsraum; enge Schraffur: B-Plan-Geltungsbereich; mittlere Schraffur: direktes Umfeld; weite Schraffur: erweitertes Umfeld (DOP20; Land NRW 2018)

9.1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Die Fläche des B-Plangebietes selbst wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. An der südlichen Grenze des Geltungsbereiches grenzt ein Regenrückhaltebecken und im Westen ein Hundeplatz an. Im Norden grenzt ein geschlossener Laubwaldkomplex an, dessen alter Randbestand große Kronentraufbereiche aufweist, der nach Süden in das B-Plangebiet hineinragt. Südlich des B-Plangebietes schließen Grünflächen im Umfeld des Dümmerbaches an. Östlich der Sickingmühler Straße befindet sich ein Einkaufsmarkt sowie nördlich ein weitläufiges Friedhofsgelände.

Das Gelände ist weitestgehend eben und fällt leicht nach Westen auf ein Niveau zwischen 45 und 43 mNN.

9.1.4 Ergebnisse des Scoping

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 Abs.1 BauGB und der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB wurde vom 22.01.2015 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.02.2015 durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt am 12.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Planentwurf hing mit der Begründung in der Zeit vom 14.01.2015 bis zum 28.01.2015 im i-Punkt - Marler Stern

-, der Geschäftsstelle der Sparkasse Vest Recklinghausen und dem Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl aus.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß §4 (2) BauGB erfolgen zeitgleich.

Die Ergebnisse der Beteiligungen werden im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigt.

9.1.5 Inhalte und Ziele des Bauleitplanung

9.1.5.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Die Türkisch-Islamische Gemeinde zu Marl e.V. beantragte am 11.10.2013 die Einleitung eines vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanverfahrens zur planungsrechtlichen Sicherung der Errichtung eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses an der Sickingmühler Straße in der Stadt Marl. Folgende Angaben beziehen sich im Wesentlichen auf die Angaben der STADT MARL (2021).

Der jetzige Standort lässt eine moderne, integrative Gemeindearbeit mit neuen Freizeit- und Bildungsangeboten aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten nicht zu. Darüber hinaus gibt es am alten Standort Schwierigkeiten infolge des Verkehrsaufkommens, welche ein multikulturelles, soziales Miteinander erschweren. Mit dem geplanten Vorhaben werden gem. §1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB „die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge“ in Marl berücksichtigt.

Die Errichtung eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses ist aufgrund des aktuell geltenden Planungsrechtes nicht zulässig, da eine derartige Planung im Außenbereich nicht möglich ist. Daher soll zur planungsrechtlichen Sicherung des Planvorhabens die Ausweisung eines Sondergebietes zu kirchlich-kulturellen Zwecken im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl erfolgen sowie ein neu aufzustellender Bebauungsplan, da dieser zurzeit für das Plangebiet nicht existiert.

Insgesamt sind bis zu 600 Besucherplätze im Gebäudekomplex zulässig. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Besucher sich auf verschiedene Räumlichkeiten und damit unterschiedliche Nutzungen verteilen. Die Räume dienen der Ausübung religiöser wie sozialer Sitten und Gebräuche.

Die Sickingmühler Straße dient der Moschee als Erschließungsanlage und wird nachrichtlich übernommen. Die Erschließung ist somit gesichert. Sie erfolgt ringförmig über eine Zufahrtsstraße im nördlichen Teil des Plangebietes sowie den ausgebauten Wirtschaftsweg als Abfahrt. Sowohl der Hundeverein als auch der Zentrale Betriebshof der Stadt Marl nutzen die südliche Straße als Zufahrt. Grundsätzlich sollen Zuwege und Zufahrten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um den Versiegelungsgrad zu reduzieren.

Der Rat der Stadt Marl hat am 25.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 beschlossen. Die Anpassung der Darstellung des Sondergebietes „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Beschreibung der Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Ausweisung des Plangebietes wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ festgesetzt, da sich dieses Baugebiet von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet.

Für Sonstige Sondergebiete ist nach § 11 Abs. 2 BauNVO eine Zweckbestimmung genau festzusetzen. Da das Gemeindehaus für die Ausübung kirchlicher und kultureller Nutzungen gebaut werden soll, sind in dem Sondergebiet bauliche und sonstige Anlagen zulässig, die dem Nutzungszweck eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses dienen.

Mithilfe der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl soll der künftige Moscheestandort planungsrechtlich gesichert und zugleich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgeschrieben werden. Entsprechend dieses Planungszieles wird folgende Änderung in der derzeitigen Darstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Änderungsbereich

Änderung von „Schutz- und Trenngrün“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „kirchlich-kulturelle Einrichtung“.

9.1.5.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Auf der Grundlage der Darstellung als „Sondergebiet Kirchlich-Kulturelle Einrichtung“ (SO-KKE) im Rahmen der 99. FNP-Änderung sind folgende textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes darüber hinaus maßgeblich:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“

1. Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus

Gebetsräume zur Ausübung der Religion, Lehr- und Kursräume, Vereinsräume/Versammlungsräume, Einrichtungen, zur Versorgung der Besucher, Mehrzweckraum für Versammlungen sowie sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, Gastronomische Einrichtungen (Küche, Teestube, Café, Catering), Besprechungs-, Verwaltungs- und Büroräume sowie Sanitäranlagen. Insgesamt sind bis zu 600 Besucherplätze im Gebäudekomplex zulässig.

2. Wohnen

- Eine Wohnung für den betriebsbezogenen Bedarf (Imam)
- Eine Wohnung zur Beherbergung von Gästen oder Gemeindemitglieder

3. Multifunktionale Flächen im Außenbereich

Es sind Repräsentationsflächen, Gebetsplatz (Totengebet), Freisitz für Gemeindefeste, Vorträge, Meetings und Sonderveranstaltungen zulässig.

Zulässig sind Fahrradabstellanlagen und insgesamt 200 Kfz-Stellplätze. Es sind 120 Stellplätze in den dafür vorgesehenen Flächen nachzuweisen.

2. Maß der baulichen Nutzungen §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 18 BauNVO

Grundfläche 2.000 qm

Zahl der Vollgeschosse: II

Gemäß. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §18 Abs. 1 BauNVO wird die Gebäudehöhe auf 60m über NHN festgesetzt. Ausnahmsweise zugelassen ist für das Minarett eine maximale Höhe von 69m über NHN. Bezugspunkt ist die Sickingmühler Straße mit einem Niveau von 45m über NHN.

3. Bauweise §9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO

Für die Moschee wird nach § 22 Abs.4 Satz 1 eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es ist eine Gebäudelänge von maximal 60m zulässig.

4. Stellplätze und Garagen §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. m. §§ 12 BauNVO

Stellplätze sind nur innerhalb der als Stellplatzflächen gekennzeichneten Flächen zulässig.

Carports und Garagen für Kfz sind unzulässig.

5. Flächen zum Anschluss an Verkehrsflächen §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Stellplätze müssen im Bereich der Zu- und Abfahrt einen Mindestabstand von 5,0 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

Die geplanten Zu- bzw. Abfahrtbereiche sind nach den Vorgaben der Stadt Marl herzustellen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Flächen ST1, ST2 und ST/VA sind gemäß den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit den dort angegebenen Oberflächenmaterialien herzustellen.

7. Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Der Abstand eines Baumes zum Gebäude darf sechs Meter nicht unterschreiten.

Für die Stellplatzflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird die Pflanzung von Bäumen gem. der Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes für jeden sechsten Stellplatz festgesetzt. Diese sind als Hochstamm zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

An den Grundstücksgrenzen zur Sickingmühler Straße sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen im Abstand von 10m Quercus robur fastigiata (3x verpflanzt, Stammumfang 20/25) anzupflanzen.

8. Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte §9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die mit GFL gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten westlich angrenzender Anliegern sowie zugunsten der Allgemeinheit und Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Gestalterische Regelungen und Festsetzungen

Einfriedungen sind als standortgerechte Hecken oder Zäune aus optisch durchlässigen Zaunelementen ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm (Maschendrahtzäune, Holzlattenzäune) zulässig. Die Verwendung von Nadelgehölzen zur Einfriedung, Mauern oder Gabionenwänden ist ausgeschlossen.

Entwässerung und Versickerung

Im Sinne des § 44 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen. Danach soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.

Gemäß §9 der Entwässerungssatzung der Stadt Marl besteht ein Anschluss- und Benutzerzwang für jedes Baugrundstück. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Befreiung hiervon für das Regenwasser möglich. Grundsätzlich kann das Brauch- und Regenwasser über das bestehende Entwässerungssystem abgeleitet werden. Die Entsorgung des Schmutzwassers ist über eine zu bauende private Pumpstation in die vorhandene Schmutzwasserdruckrohrleitung in der Sickingmühler Straße möglich. Das Regenwasser kann in das angrenzende Regenrückhaltebecken eingeleitet werden. Sofern möglich, kann das Regenwasser (nach eventueller Vorbehandlung) versickert werden.

Es ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen. Dabei ist sicher zu stellen, dass bei einem Starkregenereignis kein Wasser auf die Sickingmühler Straße läuft.

Eine konkrete Entwässerungsplanung wird im Baugenehmigungsverfahren mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Planung ist durch ein anerkanntes Fachbüro vornehmen zu lassen. Anträge auf Versickerung sind sofern möglich und erwünscht über den Zentralen Betriebshof bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

9.1.6 Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze und -vorgaben

Im Baugesetzbuch und in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes NRW sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Folgenden sind die wesentlichen, relevanten Gesetze und Verordnungen aufgelistet:

Tab. 1: Relevante Fachgesetze und -vorgaben

10. Fachgesetze und Vorgaben	11. Schutzgüter								
	M	TP	F	B	W	K	L	La	Ku
Baugesetzbuch (BauGB)	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		x	x	x	x	x	x	x	
Bundeswaldgesetz (BWaldG)		x	x					x	
Landesforstgesetz (LFoG)		x	x					x	
Umweltschadensgesetz (USchadG)		x		x	x				
Technische Anleitung (TA) Lärm	x								
Technische Anleitung (TA) Luft	x	x		x	x		x		x
DIN 18005	x								
Abstandserlass NRW	x								
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)		x	x	x	x	x	x	x	
Klimaschutzgesetz NRW			x			x			
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)			x	x					
Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV)				x					
Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW			x	x					
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)			x		x				
Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)					x				
Landeswassergesetz (LWG) NRW			x		x				
Abwasserverordnung (AbwV)					x				
Oberflächengewässerverordnung (OGewV)					x				
Grundwasserverordnung (GrwV)					x				
Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG)			x						x

M=Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, TP=Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, F=Fläche, B=Boden, W=Wasser, K=Klima, L=Luft, La=Landschaft, Ku=Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Landes- und Regionalplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP 2017) stellt für das Untersuchungsgebiet Freiraum dar, der nach Norden, Osten und Süden von Siedlungsraum umgeben ist. Der Regionalplan (BEZREG MÜNSTER 2004) stellt im B-Plan-Geltungsbereich einen schmalen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Besondere Freiraumfunktionen sind nicht dargestellt. Nördlich/nordwestlich schließen sich Waldbereiche an; südlich befindet sich ein größerer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Nach Angaben der Stadt Marl (2021) hat die landesplanerische Anfrage ergeben, dass die als Freiraum- und Agrarbereich festgesetzten Flächen baulich genutzt werden können.



Abb. 3: Inhalte des Regionalplanes; rot markiert: Lage des Untersuchungsgebietes (Originalmaßstab: 1 : 50.000; Abgrenzungen sind nicht parzellenscharf)

Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Marl (MARL 2011), stellt das B-Plangebiet und dessen nahe Umgebung als Schutz- und Trenngrün gem. §5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB dar. Auf diesen Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist die Nutzung für die Landwirtschaft, wenn möglich, beizubehalten.

Südlich schließt eine Fläche für Versorgungsanlagen (Regenrückhaltebecken), nördlich Flächen für Wald an. In der südlichen Umgebung sind gewerbliche Bauflächen, nordöstlich ist zudem eine Grünfläche (Friedhof) dargestellt. Das geplante Regenrückhaltebecken soll auch für die Niederschlagsentwässerung des B-Plangebietes genutzt werden (vgl. Kap. 9.1.5.2).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 liegt in der Verbandsgrünfläche Nr. 91 im Kreis Recklinghausen. Dieser Freiraumbereich hat als Teil einer innerörtlichen Grünverbindung eine Vernetzungsfunktion längs des Dümmerbachs vom Siedlungsraum des Ortsteiles Brassert zum regionalen Grünzug längs der Lippeaue. Diese Vernetzungsfunktion wird maßgeblich von den nördlich des Plangebietes liegenden Waldflächen getragen, die durch das Vorhaben nicht beansprucht werden. Weiterhin werden die Teile der Verbandsgrünfläche, die direkt an Dümmerbach liegen, nicht betroffen. Aus diesem Grund ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Verbandsgrünfläche in ihrer Vernetzungsfunktion nicht zu erwarten (MARL 20121B).

Darüber hinaus weist der RVR in seiner Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung auf eine kleinklimatologisch effektive Durchgrünung des Plangebietes im Zusammenhang mit der Verbandsgrünfläche hin. Dem wird im Bebauungsplanverfahren durch die Festsetzungen von Bäumen und Regelungen zur Durchlässigkeit der Oberflächen Rechnung getragen (MARL 2021B).

Eine verbindliche Bauleitplanung gibt es für das geplante B-Plangebiet derzeit nicht. Die im FNP dargestellten Gewerbeflächen im südlichen und östlichen Umfeld sowie die Mischgebietsfläche sind in Art und Maß der baulichen Nutzung durch die rechtskräftigen B-Pläne Nr. 50, Nr. 81 und Nr. 141 geregelt (MARL 2008).

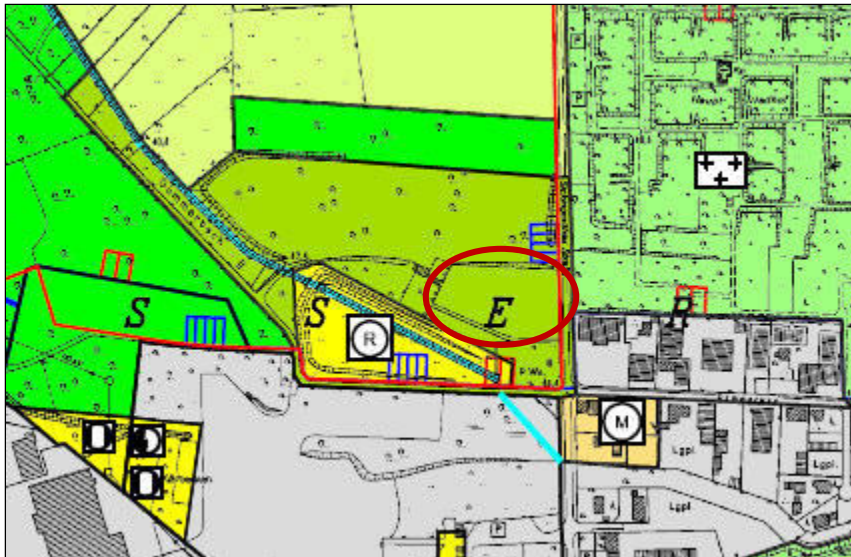


Abb. 4: Darstellungen des Flächennutzungsplanes; rot gekennzeichnet ist die Lage des B-Plan-Geltungsbereiches

Landschaftsplanung

Ein Landschaftsplan liegt für den Untersuchungsraum nicht vor. Das Plangebiet liegt im südöstlichen Randbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 25 „Frentroper Mark“. Nach Angaben der Stadt Marl (2021) wurde der Bereich des B-Plans aus dem LSG herausgenommen.

9.2 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung

Die Gliederung der Kapitel zu den Schutzgütern ist methodisch gleichartig aufgebaut und umfasst jeweils die folgenden Schritte:

- Benennung der hauptsächlich verwendeten Informationsquellen
- Benennung der wesentlichen Schutzgutfunktionen
- Bestandsbeschreibung einschließlich der Vorbelastungssituation
- Ableitung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Prognose bei Durchführung der Planung
 - Beschreibung der vorhabenbezogenen Wirkungen auf das Schutzgut
 - Einstufung der Wirkintensität (gering, mittel, hoch, sehr hoch)
 - Überlagerung der Schutzgut-Empfindlichkeiten mit den ermittelten Wirkintensitäten zur Ableitung der jeweiligen Auswirkungsstärke und der umweltfachlichen Erheblichkeitsschwelle
 - Darstellung und Diskussion der ermittelten planbedingten Auswirkungen

Die ermittelte umweltfachliche Erheblichkeit ist im Regelfall mit der Abwägungserheblichkeit im Sinne des BauGB gleichzusetzen.

Angaben zu Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterungen, Belästigungen (z.B. durch Gerüche oder Lärm) sowie zur Art und Menge der erzeugten Abfälle sowie über eingesetzte Techniken und Stoffe werden in den folgenden Schutzgutkapiteln entsprechend ihrer möglichen Relevanz aufgeführt und abgearbeitet. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung dieser möglichen Auswirkungen im Rahmen geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen (Kap. 9.2.9).

9.2.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Datengrundlagen

Bezüglich des Schutzgutes „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ stützt sich die Untersuchung in der Hauptsache auf folgende Unterlagen:

- Biotoptypenkartierung (vgl. Karte 1)
- Begründung Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg“, Entwurfsfassung (MARL 2021A)
- Lärmgutachten (FLÖRKE 2018 UND 2021)

Klimatische und lufthygienische Belange, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Mensch betreffen, werden gesondert in den Schutzgutkapiteln Klima und Luft (Kap. 9.2.5) behandelt.

Wesentliche Funktionen

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erfolgt für die städtischen, bebauten Bereiche sowie für das unbebaute Freiland. Die Beurteilungskriterien werden vor dem Hintergrund folgender Raumfunktionen aufgestellt:

Wohn- und Wohnumfeldfunktion: der Zustand der Wohnbereiche und des Wohnumfeldes ist für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen von zentraler Bedeutung, da er hier seinen Lebensmittelpunkt hat und einen Großteil seiner Freizeit und seiner Arbeitszeit verbringt. Dies gilt für den städtischen, bebauten Raum insbesondere, da hier die Größe der Betroffenheit durch die Ballung gegenüber dem ländlichen Raum deutlich zunimmt.

Erholungs- und Freizeitfunktion: die Nutzung und die Erlebbarkeit des die Siedlung umgebenden Freiraumes für die Erholung hängt einerseits von der infrastrukturellen Ausstattung (insbesondere das nutzbare Wegenetz), andererseits von der Nähe zu den Quellorten (Siedlungen) der Nutzer ab. Die Ausweichmöglichkeiten gegenüber erfolgenden Beeinträchtigungen sind durch die Mobilität des Nutzers eher gegeben.

9.2.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Bebaute Umwelt

Zur bebauten Umwelt zählen sowohl die geschlossene Bebauung im Innenbereich als auch die Wohnnutzung im Außenbereich. Der B-Plan-Geltungsbereich zählt zur unbebauten Umwelt.

Auch Wohnumfeldfunktionen übernimmt der Standort nicht. Zur wohnungsnahen „Feierabenderholung“ sind Wohnumfelder bis zu 500 m um die geschlossenen Siedlungen (sogenannte „Kinderwagenentfernung“) z.B. für Hundespaziergänge bedeutsam, wenn entsprechende funktionale oder visuelle Beziehungen festzustellen sind. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt im Süden („Im Beisen“) und im Norden („Gladiolenstraße“, „Op dem Dümmer“) mehr als 300 m entfernt. Es bestehen zum B-Plangebiet weder Sichtbeziehungen noch räumlich/funktionale Verknüpfungen im Sinne eines siedlungsnahen Raumes zur Feierabenderholung.

Im Westen des B-Plangebietes grenzt eine Wohnnutzung im Außenbereich im Zusammenhang mit einem dort befindlichen Hundesportplatz (s. „unbebaute Umwelt“) an das B-Plan-Gebiet an. Obwohl sich hier keine direkte Betroffenheit ergibt, ergeben sich Empfindlichkeiten insbesondere gegenüber Beunruhigungen durch Lärm.

Als weiteres bedeutsames Element der bebauten Umwelt ist der Hauptfriedhof als öffentliche Grünfläche zu nennen, der den Untersuchungsraum im Nordosten berührt. Sonstige besondere Wertelemente der bebauten Umwelt ergeben sich nicht. Im Süden und Osten grenzen Gewerbeflächen an, die gegenüber der geplanten Bebauung keine besondere Bedeutung aufweisen.

Unbebaute Umwelt

Der Untersuchungsraum zählt bis auf den östlichen Randbereich sowie die oben beschriebene Wohnnutzung im Außenbereich vollständig zur unbebauten Umwelt.

Die Erschließung für die Erholungsnutzung beschränkt sich auf eine Zuwegung zum westlich gelegenen Hundesportplatz, der als erholungsrelevante infrastrukturelle Einrichtung ein besonderes Wertelement darstellt; eine Rundwegnutzung ist nicht gegeben.

Allerdings ist die Sickingmühler Straße auf der Ostseite Teil der regionalen Radwegeroute „Rundkurs Ruhrgebiet“, die im Freizeitportal für den Kreis Recklinghausen und Bottrop (<http://maps.regiofreizeit.de/?activateLayers=Radwegenetz>) ausgewiesen ist (vgl. Abb. 6). Somit zählt die von der Straße frei einsehbare Ackerfläche zum direkten Erlebnisbereich dieser Route und erlangt hierdurch an Bedeutung.

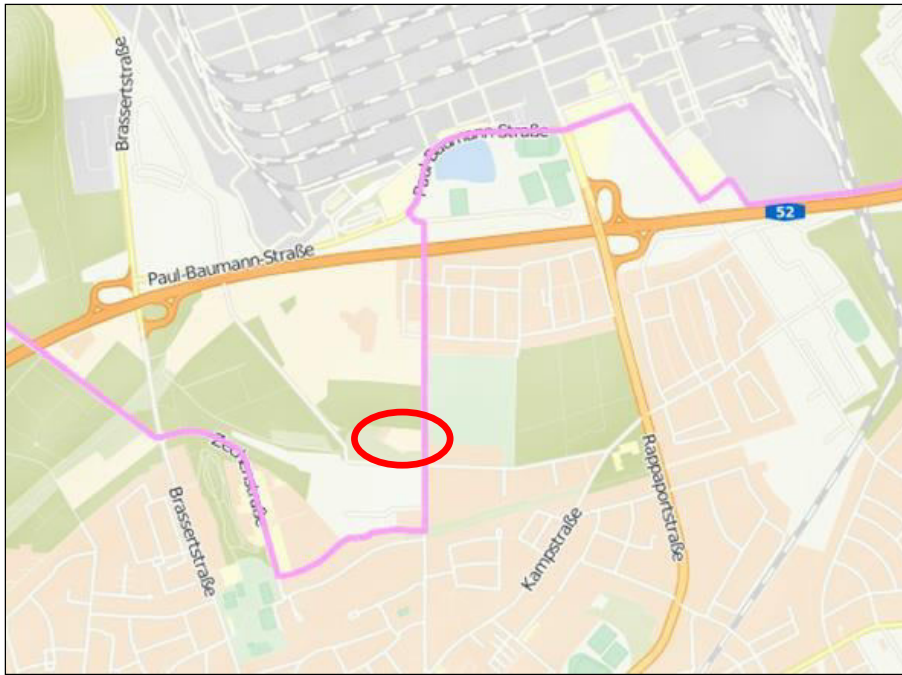


Abb. 5: Radwegeroute „Rundkurs Ruhrgebiet“ (Quelle: www.regiofreizeit.de); rot markiert: Lage des B-Plangebietes

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen bezüglich des Schutzgutes Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt sowohl im Freiraum als auch in der bebauten Umwelt sind ausschließlich vom Menschen selbst geschaffene Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsnutzung aufzuführen.

Wesentliche hier zu behandelnde Vorbelastungen betreffen die

- Störung der Funktionsbeziehungen (Trennwirkung der Wegebeziehungen) durch überregionale Verkehrswege,
- Vorbelastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm,
- Vorbelastung durch weitere Einflüsse wie Geruch und Licht.

Visuelle Beeinträchtigungen der Aufenthalts- und Erlebnisräume im unbebauten Raum werden an dieser Stelle nicht behandelt, sondern im Rahmen des Schutzgutes Landschaft betrachtet und bewertet.

Eine Trennwirkung entfaltet die Sickingmühler Straße zwischen Freiraum und bebauter Umwelt, die aufgrund der geringen Verkehrsbelastungen jedoch als nicht bedeutsam einzustufen ist. Als Lärmquelle belastet sie den Erholungsraum im nahen Umfeld der Straße unwesentlich.

Bezüglich des Verkehrslärms wurde im vorliegenden Lärmgutachten (FLÖRKE 2018) festgestellt, dass für die Sickingmühler Straße aus der Bundesverkehrszählung 2015 im Bestand eine Verkehrsbelegung in Höhe von 4.571 Kfz/24 h und einem Lkw-Anteil von 1 % tags und 1,3 % nachts (50 km/h zul. Höchstgeschwindigkeit) angenommen werden kann. In diesem Rahmen ergibt sich schon im Bestand ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags und 54,9 dB(A) nachts (DTV 4.571 Kfz/24h; 1 % Lkw-Anteil tags; 1,3 % Lkw-Anteil nachts).

Des Weiteren bestehen Vorbelastungen durch einen in einiger Entfernung befindlichen Betriebsbereich des Chemiepark Marl, dessen Verträglichkeit mit dem vorliegenden Vorhaben

nach Vorgaben der der Seveso-III-Richtlinie gutachterlich geprüft wurde. Dem Gutachten zufolge liegt die Linie des angemessenen Abstands zum Chemiepark nördlich der Autobahn 52 und ist damit rund 600 m entfernt vom Planbereich. Eine Einschränkung der Weiterführung der Bauleitplanverfahren und damit dem Neubau der Moschee wird als nicht gegeben beurteilt (MARL 2021A).

Vorbelastungen durch weitere Einflüsse wie Geruch und Licht können im vorliegenden Fall vernachlässigt werden.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt gegenüber anlage-, bauzeit- und betriebsbedingten Auswirkungen wird im Wesentlichen anhand der Kriterien der Aufenthaltsqualität / Nutzungsfrequenz des Raumes sowie an dem Grad der örtlichen Gebundenheit / Ausweichmöglichkeit der Nutzer gemessen. Die folgende Tabelle zeigt die Kriterien der Einstufung der Schutzgutempfindlichkeiten.

Tab. 4: Raumempfindlichkeit Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“

Empfindlichkeit	Wohn- und Wohnumfeldfunktionen	Erholungsnutzung und Freizeitinfrastruktur
sehr hoch	• Wohnen im Außenbereich (Wohnbebauung am Hundesportplatz) • öffentliche und private Grünflächen (Friedhof, Privatgarten)	• ausgewiesener Radweg (an der Sickingmühler Straße)
hoch	• 500 m - Wohnumfeld um geschlossene Siedlungsbereiche, die vorwiegend oder auch dem Wohnen dienen, soweit visuelle oder funktionale Beziehungen bestehen (kommt nicht vor)	• naher Erlebnisraum der erholungsrelevanten Wege (bis 200 m, gesamter Freiraum im Untersuchungsgebiet)
mittel	• 500 m - Wohnumfeld um geschlossene Siedlungsbereiche, die vorwiegend oder auch dem Wohnen dienen, soweit keine visuellen oder funktionalen Beziehungen bestehen	• Wegeverbindung ohne Rundwegbeziehung (Zuwegung zum Hundesportplatz)
gering	• Gewerbegebiete	• (kommt nicht vor)

Für die bebauten Bereiche ergibt sich darüber hinaus bezüglich der Lärmbelastung ein gesetzlicher Schutzanspruch, der von der jeweiligen Gebietseinstufung abhängt. Im vorliegenden Fall beträgt der Schutzanspruch gegenüber Gewerbelärm gem. des Immissionsrichtwertes der TA Lärm in der tags/nachts für reines Wohnen 50/35 dB(A) im Norden und 60/50 dB(A) (wie Mischgebiet) im Süden und Südosten.

Bezüglich des Verkehrslärms orientiert sich die Empfindlichkeitseinschätzung an den Orientierungs- bzw. Grenzwerten der DIN 18005. Die maßgebliche Grenze zur Gesundheitsgefährdung liegt bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht.

Es zeigt sich, dass im Untersuchungsgebiet vorwiegend hohe Empfindlichkeiten gegenüber einer baulichen Entwicklung bestehen. Der B-Plan-Geltungsbereich selbst liegt dabei vollständig innerhalb des hoch empfindlichen Erlebnisraumes der Wegeinfrastruktur. Wege- oder Wohnnutzungen mit einer sehr hohen Empfindlichkeit liegen nicht innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches.

Die der Funktion als Erlebnisraum geschuldete flächig ausgewiesene hohe Empfindlichkeit des B-Plangebietes bedingt besonders hohe Gestaltungsansprüche bei einer geplanten Umnutzung/Bebauung der Fläche, die sich in einem hohen architektonischen Anspruch und einer attraktiven Freiflächengestaltung widerspiegeln kann, so dass der Raum auch weiterhin seine Erlebnisfunktion erfüllen kann, wenn auch nicht als Freiraum.

9.2.1.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

9.2.1.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ berücksichtigen die Freiraumfunktionen unter dem Aspekt der Erholungsnutzung sowie die Funktionen der bebauten Umwelt.

Wirkungen des B-Plans Nr. 225

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut werden bei der Wirkungsanalyse untersucht:

a) anlagebedingt

- **dauerhafter Verlust von Freiraum**

- Ein Verlust von Freiraum ist durch die geplante Bebauung sowie durch Verkehrsflächen gegeben. Die ausgewiesenen Grünflächen auf der Nordseite stellen diesbezüglich keinen Eingriff dar, da sie auch nach der Umnutzung weiterhin Freiraumqualitäten besitzen. Die Wirkintensität ist aufgrund des nachhaltigen Verlustes grundsätzlich sehr hoch einzustufen. Die Verbindungs- und Erlebnisqualitäten des umgebenden Freiraumes bleiben dabei vollständig erhalten.
- Das erholungsrelevante Wegenetz wird von der Planung nicht beeinflusst. Die Wegeverbindung zum Hundesportplatz wird weiterhin aufrechterhalten. Die Wirkintensität durch einen denkbaren *Verlust oder eine Unterbrechung von erholungsrelevanten Wegen* ist entsprechend gering einzustufen. Erhebliche planbedingte Auswirkungen sind diesbezüglich auszuschließen. Auf eine detaillierte Wirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

b) betriebsbedingt

Betriebsbedingte planbedingte Auswirkungen betreffen bei der hier zur Rede stehenden Planung eines Sondergebietes eine Zunahme von Lärm- und Lichtimmissionen, insbesondere durch die Verkehrszunahme, desweiteren aber auch durch sonstige Schallquellen sowie Gebäude- und Straßenbeleuchtung.

- **Zunahme von Lichtimmissionen**

- Aufgrund der geringen Flächengröße des neuen B-Plangebietes und des Fehlens besonderer Empfindlichkeiten im unmittelbaren Umfeld werden Lichtimmissionen nicht zu planbedingten erheblichen Auswirkungen führen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Minimierung betriebsbedingter Lichtimmissionen (vgl. Kap. 9.2.9.1) auch bezüglich des Schutzgutes Mensch wirksam werden. Hierzu zählen die Beschränkung des Umfangs der Beleuchtungseinrichtungen und die Dauer der Beleuchtung auf das zwingend erforderliche

Maß sowie die Verwendung von abgeschirmten, geschlossenen Leuchten mit gerichteter Abstrahlung (z.B. keine unabgeschirmten Kugelleuchten).

- **Zunahme von Lärmimmissionen**

- Zur Ermittlung der Geräuschimmissionen werden im Folgenden die Ergebnisse des vorliegenden Lärmgutachtens (FLÖRKE 2018 und 2021) wiedergegeben.
- Geräuschemissionen werden von dem Gelände des Plangebietes B-Plan Nr. 225 durch die Fahrverkehre und Parkgeräusche der Stellplatzanlage der geplanten Moschee sowie durch die Nutzung des Außenbereichs als Außengastronomie und an weniger als 10 Tagen im Jahr (seltene Ereignisse) als Festplatz verursacht. Es sind 200 Stellplätze und drei Bereiche für Außengastronomie mit jeweils 16 Sitzplätzen geplant. Für die weniger als 10-mal im Jahr stattfindenden Feste wird mit 600 Personen gerechnet. Es wird angenommen, dass im Regelfall die Stellplätze bis zu zweimal täglich genutzt werden. Damit ergeben sich 800 Pkw-Fahrten je Tag. Auf 16 h zwischen 6 und 22 Uhr verteilt ergeben sich damit 50 Fahrten/h. Zusätzlich wird die Immissionssituation für den Fall geprüft, dass in der Nacht nach 22 Uhr, 200 Fahrzeuge das Gelände verlassen (z.B. während des Ramadan in den Sommermonaten).
- Die Geräuschimmissionen der Moschee werden an dem westlich gelegenen Vereinsheim des MV Marl und an der Sickingmühler Straße 132 berechnet. Die Geräuschimmissionen des Hundeplatzes werden im Plangebiet an der Westfassade des Mehrzweckraumes und an der Westfassade der geplanten Wohnung (betriebsgebundenes Wohnen für den Imam und eine Gästewohnung) berechnet. Zur Prüfung der Änderung der Geräuschimmissionen durch den Mehrverkehr auf der Sickingmühler Straße werden die Geräuschimmissionen an dem Gebäude an der Sickingmühler Straße 132 beispielhaft berechnet.
- An allen relevanten Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschritten. Tagsüber liegen die Geräuschimmissionen an den nächsten schutzwürdigen Grundstücken (Friedhof östlich der Sickingmühler Straße) nur noch bei 45 dB(A). Nördlich liegen die Immissionspegel im Wohngebiet (Op dem Dümmer) bei < 30 dB(A). Damit liegen die möglichen Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Der Immissionsrichtwert für reines Wohnen von 50 dB(A) wird im Norden um mehr als 20 dB und der Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 60 dB(A) (Friedhof mit Beurteilung wie ein Mischgebiet tagsüber) wird um mehr als 15 dB unterschritten.
- Nachts liegen die Immissionspegel im Wohngebiet (Op dem Dümmer) bei < 30 dB(A). Damit ist selbst bei Vollaustastung des Parkplatzes die Geräuschimmission der Moschee akustisch irrelevant. Die Beurteilungspegel liegen mehr als mindesten 5 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm reines Wohnen von 35 dB(A) im Norden. Die Geräusche werden nur in der Sommerzeit während der Fastenzeit freitags in den späten Abendstunden auftreten. Zu dieser Zeit ist die BAB 52 noch so stark befahren, dass die Geräusche von der Moschee dort überdeckt werden.
- Konflikte durch kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten.
- Durch die schutzbedürftigen Nutzungen der Moschee ergeben sich für den genehmigungskonformen Betrieb des Lidl-Marktes und des Kraftwerkes sowie die geplante BHKW-Anlage der Firma Uniper GmbH keine erforderlichen Schallschutzmaßnahmen.
- Unter der Annahme, dass alle Verkehre (ca. 800 Pkw-Fahrten/Tag) nur über die Sickingmühler Straße Richtung Süden fahren, würden sich die Geräuschimmissionen an den straßenseitigen Fassaden der Wohngebäude an der Sickingmühler Straße nur um 0,7-0,8 dB erhöhen. Bei einem schon im Bestand vorhandenen Beurteilungspegel von 62 dB(A) tags und 54,9 dB(A) nachts (DTV 4571 Kfz/24h; 1 % Lkw-Anteil tags; 1,3 %

Lkw-Anteil nachts; 50 km/h) würde sich der aufgerundete Beurteilungspegel um höchstens 1 dB erhöhen. Die Verkehrslärmpegel auch mit den Verkehren aus dem Plangebiet unter den pessimistischen Ansätzen der 100 % Verteilung über die Sickingmühler Straße führen zu Beurteilungspegeln von 63 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts. Bei diesen Werten wird die Grenze zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht noch nicht überschritten. Die Planung verursacht damit keine ungesunden Wohnverhältnisse an den öffentlichen Straßen.

- Aufgrund der geringen Auswirkungsstärke der Lärmimmissionen sind diesbezügliche planbedingte erhebliche Auswirkungen auszuschließen.

c) bauzeitbedingt

- **temporäre Beeinträchtigung durch Lärm- und Staubbelastungen** und sonstige belästigende Risiken
 - Temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut sind während der Bauzeit durch Lärm- und Staubbelastungen denkbar. Diese sowie auch sonstige belästigende Risiken (z.B. Geruch, Erschütterung), sind auf einen kurzen Bauzeitraum und zudem auf die Tagstunden beschränkt. Zudem ist sichergestellt, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte (z.B. nach AV Baulärm) sicher eingehalten werden.
 - Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen grundsätzlich gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

Wirkungen der 99. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Die Aussagen zum B-Plan NR. 225 betreffen in dieser Hinsicht in gleichem Maß die 99. FNP-Änderung.

Ermittlung der Auswirkungsstärke und verbleibende planbedingte Auswirkungen

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kann definitionsgemäß nur erreicht werden, wenn die gegebene Wirkintensität sowie auch die Raumempfindlichkeit mindestens mittel eingestuft ist (vgl. Tab. 3).

Somit ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen mit Ausnahme des Flächenverbrauches die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Für den Flächenverbrauch (sehr hohe Wirkintensität) mit wichtigen Erlebnis- und Wohnumfeldfunktionen (hoch bzw. mittel empfindlich) wird in der Überlagerung mit einem Umfang von rd. 1 ha eine hohe Auswirkungsstärke erreicht. Es liegt diesbezüglich eine planbedingte erhebliche Auswirkung vor. Berücksichtigt werden dabei nur die Gebäudeflächen, Gestaltungsfreiflächen sowie die Verkehrsflächen. Grünflächen werden nicht als Verlust von Freiraum bewertet. Auch die südliche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belegte Fläche bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung, da schon im Bestand eine entsprechend Wegenutzung vorliegt.

Der Verlust erholungsrelevanter Freiflächen ist im Grundsatz durch eine qualitative Aufwertung bestehender stadtnaher Erholungsräume und/oder durch die Neuerschließung von Erholungsflächen verringernbar.

Die grundsätzliche Entscheidung einer Freirauminanspruchnahme zugunsten einer Sonderbaufläche unterliegt darüber hinaus der städtebaulichen Abwägung im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan. Eine hohe architektonische und grünordnerische Gestaltungsqualität der neuen Bebauung ist aus umweltfachlicher Sicht bezüglich des Schutzgutes „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt“ verringernd anzurechnen. Die neue Nutzung kann weiterhin eine Funktion als „Erlebnisraum“ erfüllen, wenn auch dann mit städtischer Prägung.

9.2.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen beruht die Beschreibung und die Bewertung bezüglich des Schutzgutes „Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt“ auf einer detaillierten Biotoptypenerhebung aus der Vegetationsperiode 2013 mit Aktualisierungen in 2018 und 2021. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wurde darüber hinaus das vorliegende Lärmgutachten ausgewertet (FLÖRKE 2018 und 2021).

Wesentliche Funktionen

Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind

- die allgemeinen Lebensraumfunktionen der Biotoptypen,
- die Habitatfunktion für Tierarten und deren Entwicklungsbereiche,
- die Biotopverbundfunktionen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG werden im Umweltbericht als eigenständiger Absatz im Kapitel 9.2.2.3 behandelt. Dabei orientiert sich die Abarbeitung der Artenschutzregelung an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (MUNLV 2010). Gegenstand der Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf aktuelle Vorkommen der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie der heimischen oder eingebürgerten europäischen Vogelarten.

9.2.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Naturraum

Naturräumlich befindet sich der Untersuchungsraum als Teil der Westfälischen Tieflandsbucht am Südrand der Haupteinheit „Westmünsterland“ (Nr. 544) im Bereich der Untereinheit „Drewer Sandplatten“ (Nr. 544.81). Die Einheit liegt auf der Südseite der Lippeaue mit Niederterrassensanden in etwa 35 - 42 m NN (MEISEL 1960).

Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation, also die Vegetation, die sich bei Aufgabe jeglicher Nutzung im Gebiet einstellen würde, wird im Untersuchungsraum vom trockenen Eichen-Birkenwald gebildet (BURRICHTER, 1973, TRAUTMANN 1972). Je nach Standort ist vereinzelt auch der feuchte Eichen-Birkenwald, z.T. mit Erlen-Eichen-Birkenwald-Übergängen vertreten (Niederung des Dümmerbaches).

Charakteristische Gehölzarten des Trockenen Eichen-Birkenwaldes sind (BURRICHTER, 1973, TRAUTMANN 1972):

Gehölze der natürlichen Waldgesellschaft

Quercus robur (Stieleiche)
 Betula pendula (Sandbirke)
untergeordnet
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)

Beim Feuchten Eichen-Birkenwald kommen hinzu:

Betula pubescens (Moorbirke)
 Populus tremula (Zitterpappel)
 Rubus spec. (Brombeeren)

Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften

Quercus robur (Stieleiche)
 Betula pendula (Sandbirke)
 Sorbus aucuparia (Eberesche)
 Rhamnus frangula (Faulbaum)
 Juniperus communis (Wacholder)

Beim Feuchten Eichen-Birkenwald kommen hinzu:

Salix aurita (Ohrweide)
 Salix cinerea (Grauweide)
 Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)
 Alemanchier lamarckii (Kupfer-Felsenbirne)

Realnutzung / Biototypen

Im September 2013 wurde nach dem Biototypenschlüssel der Bewertungsmethode „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (KREIS RE 2013) für den B-Plan-Geltungsbereich und das nahe Umfeld eine Biotypenkartierung durchgeführt, um den Bestand zu erfassen. Für das 50m-Umfeld wurden zusätzlich die Nutzungstypen im Gelände überprüft. In den Jahren 2018 und 2021 wurden zudem die Biotop- und Nutzungstypen überprüft und aktualisiert. Die Ergebnisse sind in der folgenden Abbildung 6 sowie in Karte 1 „Bestand / Biotypen“ dargestellt. Die folgenden verbal-argumentativen Beschreibungen sind darüber hinaus in einer Fotodokumentation (vgl. Abb. 7) nachvollziehbar. Hierbei werden die Fotos aus den älteren Kartierungen in der Fotodokumentation belassen und um die aktuellen Fotos aus dem Jahr 2021 ergänzt, so dass die Entwicklung der Flächen nachvollziehbar dokumentiert ist.

Der B-Plan-Geltungsbereich selbst wird hauptsächlich intensiv ackerbaulich genutzt. Während des Kartierzeitraumes 2018 wurde hier Mais angebaut (Fotos 10, 11). Zum jetzigen Zeitpunkt (Herbst 2021) wird der Acker nicht mehr bewirtschaftet in Erwartung der baldigen Umsetzung der Bebauungsplanung (Foto 15).

Südlich des B-Plangebietes schließt ein großflächiges Regenrückhaltebecken mit Retentionsraum an, dessen Einlauf sich als stehendes Gewässer darstellt und von einem jungen Erlengehölz umgeben ist (Fotos 16, 17). Im Osten angrenzend an der Sickingmühler Straße befindet sich ein Pumpwerk (Foto 1, 18) innerhalb einer strukturarmen Rasenfläche. Diese wird durch Gehölze gegliedert (Robinie, Birke, Erle, Weide) und ist durch eine lückige Strauchhecke (Schlehe, Hartriegel, Hasel, Weißdorn) von dem nördlich angrenzenden Weg abgeschildert (Foto 2).

Westlich des B-Plangebietes liegt ein Hundesportplatz, dessen infrastrukturelle Einrichtungen (Schotterparkplatz, Gebäude) durch eine von Hopfen überwucherte Weißdornhecke getrennt an das B-Plangebiet angrenzen (Foto 7, 19).

Nördlich des B-Plangebietes stockt ein weitläufiger Gehölzbestand auf einer Aufschüttung, der bestandsbildend aus Sandbirken und Ahorn jungen bis mittleren Alters aufgebaut ist (Foto 8). Die etwa 1-2 m hohe Böschung der Aufschüttung liegt parallel zur nördlichen B-Plangrenze und ist mit Schuttablagerungen versehen (Foto 20). Vor dieser Böschung ist der Waldrand durch Altholzbestände (Stieleichen, Sandbirken, starkes Baumholz, Altholz) bestimmt (Foto 9). Die Gehölze haben ein breites Kronendach ausgebildet, dessen Traufe 4-5 m in den B-Plan-Geltungsbereich hineinragt (Foto 10).

Die östliche B-Plangrenze liegt direkt an der Sickingmühler Straße, die auf der Westseite – dem B-Plangebiet zugewandt, keine Gehölz- oder Saumstrukturen aufweist (Fotos 11, 12). Auf der gegenüber liegenden, östlichen Straßenseite ist ein Einkaufsmarkt durch eine junge Baumreihe (Robinien, Ahorn) abgegrenzt (Foto 13). Nördlich davon grenzt ein weitläufiges Friedhofsgelände an, das durch einen dichten Baumbestand zur Straße hin abgeschirmt wird (Foto 14).

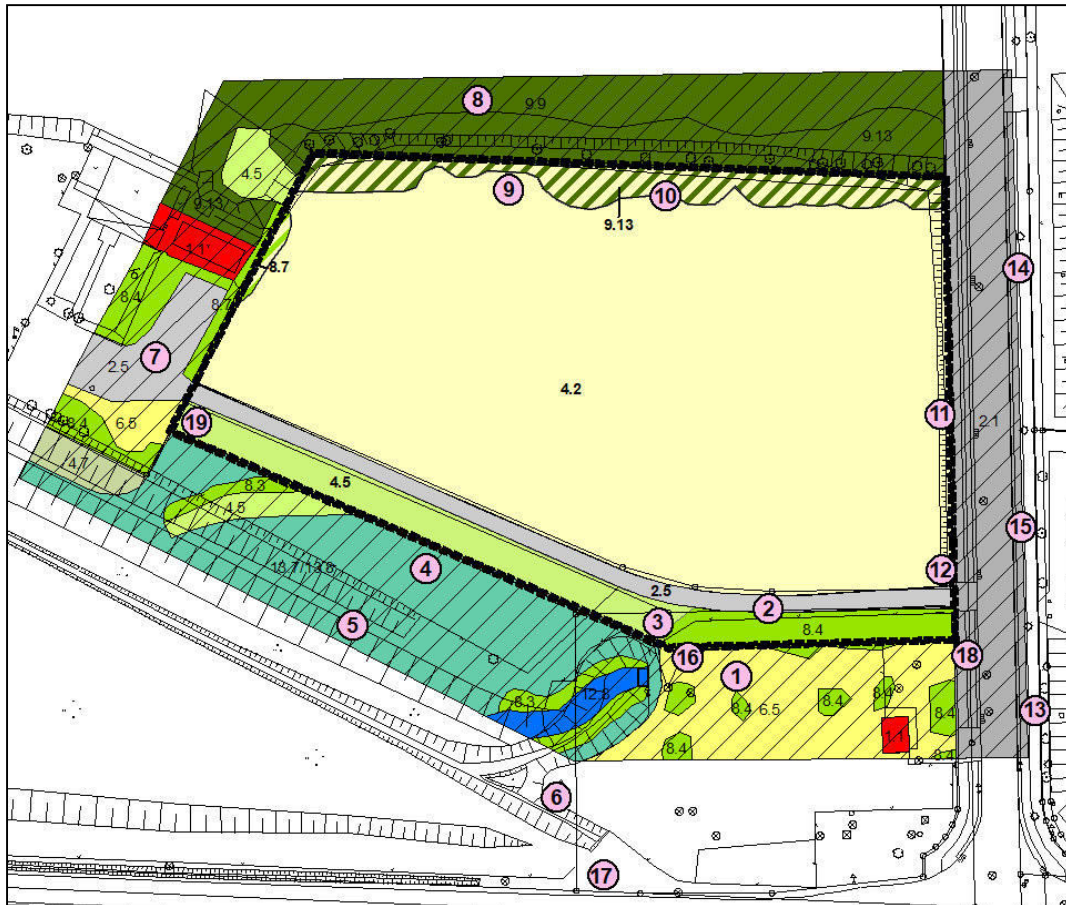


Abb. 6: Realnutzung / Biotoptypen; die Kreisnummern bezeichnen die zugehörigen Bilder der Foto-dokumentation in Abb. 8



Foto 1: Grünfläche am Pumpwerk



Foto 2: Strauchhecke am Pumpwerk

	(Aktualisierung 2018) 
Foto 3: Wassereinlauf	Foto 4: Grünlandbrache (Aktualisierung 2018)
	
Foto 5: Regenrückhaltebecken (Aktualisierung 2018)	Foto 6: Dümmerbach (renaturiert) (Aktualisierung 2018)
	
Foto 7: Schotterparkplatz am Hundesportplatz	Foto 8: Laubwald auf Haldenstandort



Foto 9: Altholzbestand am Waldrand



Foto 10: Kronentraufbereich des Altholzbestandes



Foto 11: Sickingmühler Straße, Westseite



Foto 12: Einmündung der Zuwegung



Foto 13: Robinien am Einkaufsmarkt



Foto 14: Gehölze am Friedhof

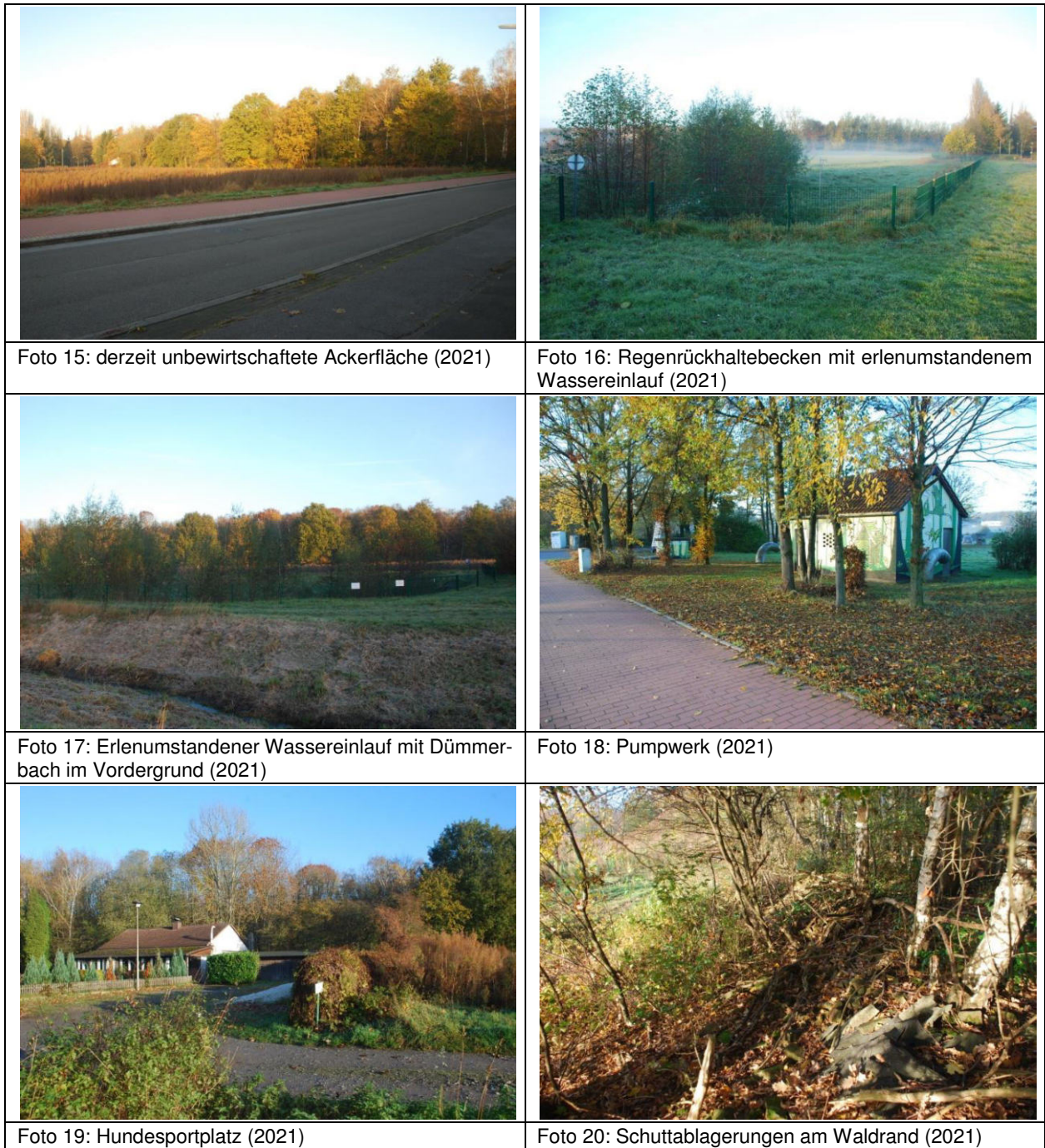


Abb. 7: Fotodokumentation

Vorbelastungen

Als allgemeine Vorbelastungen für die Tier- und Pflanzenwelt sind neben Flächenverlusten und Zerschneidungswirkungen durch Überbauung und Versiegelung im Umfeld der Planung die intensive landwirtschaftliche und wassertechnische Nutzung aufgrund der damit verbundenen Standortveränderungen und -verbaue, Nährstoff- und Schadstoffeinträge und/oder Grundwasserabsenkung durch Drainagen) zu nennen. Vorbelastung durch Lärm- Licht- und Schadstoffimmissionen sind im vorliegenden Fall bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt vernachlässigbar.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Das B-Plangebiet sowie der gesamte Untersuchungsraum westlich der Sickingmühler Straße ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 25 „Frentroper Mark“ (vgl. hierzu nähere Ausführungen in Kap. 9.2.6 „Landschaft“).

Darüber hinaus gehende Schutzausweisungen liegen bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen nicht vor.

Die in der folgenden Tabelle dargestellte Bewertung der Empfindlichkeit der Biotoptypen beruht im wesentlichen auf dem heutigen, allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisstand und dem Bewertungsverfahren „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (KREIS RE 2013), auf dessen Grundlage die Biotoptypenkartierung angefertigt wurde. Die Bewertung beschränkt sich auf die Biotoptypen des Bebauungsplangebietes, da nur diese für die Eingriffsregelung relevant sind.

Die Skala der Eingriffsregelung wird in folgender Weise in die 4-stufige Empfindlichkeitseinstufung übersetzt:

Wertpunkte	Empfindlichkeit
8-10	sehr hoch
5-<8	hoch
2-<5	mittel
<2	gering

Dem entsprechend sind die Biotoptypen innerhalb des B-Plangebietes sowie in der nahen Umgebung folgendermaßen einzustufen:

Tab. 5: Tiere und Pflanzen - Empfindlichkeit

Code	Biotoptyp	Wertpunkte	Empfindlichkeit
B-Plangebiet			
2.5	Schotterweg	0,3	gering
4.2	Acker, intensiv, artenarm	1	gering
4.5	Grünland (Wiese), intensiv, artenarm	2	mittel
4.2/8.7	Acker im Traufbereich einer Hecke, lebensraumtypisch, mittelalt	1*	gering
4.2/9.13	Acker im Traufbereich von Laubwald > 90% lebensraumtypisch, starkes Baumholz	1*	gering
8.4	Gebüsch, lebensraumtypisch	6	hoch
nahes Umfeld des B-Plangebietes			
1.1	Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen	- 0,5	gering

Code	Biotoptyp	Wertpunkte	Empfindlichkeit
2.1	Fläche vollversiegelt	0	gering
2.5	Schotterfläche	0,3	gering
4.5	Grünland (Wiese), intensiv, artenarm	2	mittel
4.7	Grünlandbrache, artenreich	4	mittel
6.5	Grünanlage, strukturarm	1,5	gering
8.3	Gebüsch, lebensraumtypisch, 5-15 Jahre	5	hoch
8.4	Gebüsch, lebensraumtypisch, ≤ 30 Jahre	6	hoch
8.7	Hecke, lebensraumtypisch, mittelalt	6	hoch
9.9	Laubwald > 50% lebensraumtypisch, junges bis mittleres Baumholz	6	hoch
9.13	Laubwald > 90% lebensraumtypisch, starkes Baumholz	9	sehr hoch
12.8	künstliches Gewässer, bedingt naturnah	6	hoch
13.7/13.8	Regenrückhaltebecken und Retentionsraum-versickerung	4	mittel

* Die betroffenen Traufbereiche werden in der Bewertung nicht berücksichtigt, da die Eingriffsfläche sich ausschließlich auf den Boden bezieht, jedoch nachrichtlich in Karte 1 dargestellt, da ein vollständiger Erhalt der Baumkronen und speziell ihrer Funktion als Fledermausleitlinie als Planungsziel formuliert und umgesetzt wird.

Es zeigt sich, dass **im B-Plangebiet** gering empfindliche Biotoptypen bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen bei weitem vorherrschen. Strukturen, die eine mittlere Empfindlichkeit besitzen, beschränken sich auf kleine Randbereiche, in denen die südlich anschließende Grünlandbrache im Süden als auch die Weißdornhecke im Westen in das Gebiet hereinragen. Hoch empfindlich ist der Traufbereich des alten Gehölzbestandes auf der Nordseite, obwohl die Fläche darunter am Boden als Acker intensiv genutzt wird. Dieses gilt auch für die Strauchhecke im Süden des B-Plangebiets.

Die Biotoptypenstrukturen im nahen **Umfeld des B-Plangebietes** sind etwas vielfältiger. Sehr hohe und hohe Empfindlichkeiten weisen die Gehölzbestände auf. Insbesondere der Altbaumbestand entlang der nördlichen B-Plangrenze hat eine sehr hohe Bedeutung für die Tierwelt und ist auch aufgrund der zeitnah nicht gegebene Wiederherstellbarkeit als sehr hoch empfindlich einzustufen. Die übrigen vorkommenden Biotoptypen sind mittel (Grünland, Grünlandbrache) bzw. gering empfindlich (Bebauung, Teilversiegelung, Rasenfläche) eingestuft.

9.2.2.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation und Nutzung zunächst nichts verändern. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

9.2.2.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 225

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlage- und b) betriebsbedingt

- **dauerhafter Verlust von Biotoptypen (anlagebedingt)**
 - Die Wirkintensität ist aufgrund des nachhaltigen Verlustes grundsätzlich sehr hoch einzustufen.
- **Entwertungen durch Zerschneidung (anlagebedingt)**
 - Die Planung bewirkt als Arrondierung an eine ausgewiesene GIB-Fläche keine wesentlichen Zerschneidungseffekte. Der beanspruchte Freiraumkorridor (vgl. Kap. 9.1.3) bleibt in einer Größe erhalten, die die weitere Erfüllung der bisherigen Biotop-funktionen gewährleistet. Die diesbezüglichen Wert- und Funktionselemente (insbesondere Gehölze) bleiben vollständig erhalten.
 - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 liegt zudem in der Verbandsgrünfläche Nr. 91 im Kreis Recklinghausen. Dieser Freiraumbereich hat als Teil einer innerörtlichen Grünverbindung eine Vernetzungsfunktion. Diese Vernetzungsfunktion wird maßgeblich von den nördlich des Plangebietes liegenden Waldflächen getragen, die durch das Vorhaben nicht beansprucht werden (vgl. auch Kap. 9.1.6).
 - Die Wirkintensität wird deshalb gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.
- **Entwertungen durch Randeffekte (anlage- und betriebsbedingt)**
 - Die Randeffekte der Planung haben auf das Umfeld einen nur geringen Einfluss. Die entstehenden Schallimmissionen (vgl. FLÖRKE 2018) sowie Verschattungswirkungen durch die Gebäude wirken sich bei einer Bebauung des geplanten Ausmaßes nur geringfügig außerhalb des Plangebietes auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.
 - Dies gilt unter Voraussetzung der Umsetzung des minimierenden Beleuchtungskonzeptes (vgl. Kap. 9.2.9.1) auch für Lichtimmissionen. Die anzunehmenden 800 PKW-Fahrten pro Tag zwischen 6 Uhr und 22 Uhr wirken sich außerhalb des Plangebietes nur geringfügig aus.
 - Die Wirkintensität der zu erwartenden Randeffekte wird deshalb insgesamt gering eingestuft.

c) bauzeitbedingt

- **temporäre Beeinträchtigung durch Lärm- und Staubbelästigungen** und sonstige belästigende Risiken
 - Temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut sind während der Bauzeit durch Lärm- und Staubbelästigungen denkbar. Diese sowie auch sonstige Störfaktoren (z.B. Lichtreize) sind auf einen kurzen Bauzeitraum und zudem auf die Tagstunden beschränkt. Zudem ist sichergestellt, dass keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des B-Plangebietes erfolgt.
 - Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen deshalb grundsätzlich gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

Wirkungen der 99. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Die Aussagen zum B-Plan Nr. 225 betreffen in dieser Hinsicht in gleichem Maß die 99. FNP-Änderung.

Ermittlung der Auswirkungsstärke und verbleibende planbedingte Auswirkungen

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kann nur erreicht werden, wenn die gegebene Wirkintensität als auch die Raumempfindlichkeit mindestens mittel eingestuft ist (vgl. Tab. 3).

Als erhebliche planbedingte Auswirkung sind Verluste von Biotoptypen aufzufassen, die gem. Methode Recklinghausen einen Biotopwert von mindestens 2 erreichen (vgl. Tab. 5), da dann eine mittlere Schutzgutempfindlichkeit erreicht wird. Dies sind innerhalb des Plangebietes

- Grünland (Wiese), intensiv, artenarm (ca. 0,06 ha)
- Gebüsch, lebensraumtypisch (ca. 0,03 ha)

Demnach ist für den Verlust von insgesamt ca. 0,85 ha durch Überbauung / Versiegelung und Teilversiegelung lediglich für ca. 0,09 ha eine Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen gegeben, da die übrigen Biotoptypen nur eine geringe Raumempfindlichkeit aufweisen. Das erforderliche Zurückschneiden der im Westen angrenzenden Weißdornhecke (ca. 33 m²) wird deren Funktion nicht beeinträchtigen. Die Hecke bleibt in ihrer Gesamtheit erhalten. Dieser Eingriff ist somit nicht als erhebliche planbedingte Auswirkung zu bilanzieren.

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, verbleibenden planbedingten Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht.

Artenschutz

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum in 2013 geprüft und in 2018 der neuen Planung angepasst (L+S 2018). Eine weitere Überarbeitung und Aktualisierung mit erneuter Messtischblatt- und Datenabfrage erfolgte im Jahr 2021 (L+S 2022). Hierzu wurde erstmals am 29.07.2013 eine entsprechende Datenabfrage bei folgenden Stellen durchgeführt, die am 17.11.2021 wiederholt wurde:

Abfrage 2014:

- Biologische Station Kreis Recklinghausen
- BUND Recklinghausen
- Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt
- NABU Naturschutzbund Recklinghausen e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Kreis Recklinghausen, Vestisches Umweltzentrum

Abfrage 2021:

- LANUV NRW
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Recklinghausen
- Biologische Station Kreis Recklinghausen
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- NABU Ortsgruppe Marl e.V.
- BUND Recklinghausen

Eine Beantwortung der Abfrage im Jahr 2014 ist von der Biologischen Station Kreis Recklinghausen, dem Vestischen Umweltzentrum sowie vom Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl erfolgt. Die Abfrage im Jahr 2021 wurde vom LANUV NRW sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen beantwortet. Hinweise auf besonders und/oder

streng geschützte Arten, zu besonderen Funktionsräumen/ Funktionsbeziehungen sowie auf weitere Informationsträger lagen, wie bereits 2014, nicht vor.

Darüber hinausgehende aktuelle Kartierungen von Artenvorkommen wurden nicht vorgenommen. Grundlage der folgenden Liste (vgl. Tab. 7) der planungsrelevanten Arten sind deshalb die Angaben aus der MTB-Abfrage beim LANUV (Abfrage am 15.10.2018 und 08.11.2021).

Tab. 6: Ergebnis der Messtischblattabfrage beim LANUV NRW vom 08.11.2021

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*
Säugetiere			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Nachweis Rast-/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleihereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)*
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Nachweis 'Brutvorkommen' und Rast-/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	S / G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis Rast-/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	G
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

*Erhaltungszustand gemäß LANUV 2021

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht - = abnehmende Tendenz

Aufgrund eigener Kenntnisse zu Vorkommen von Fledermausvorkommen im Raum Marl wird neben den im Messtischblatt-Quadranten genannten Arten vorsorglich außerdem die Breitflügelfledermaus und die Rauhaufledermaus als potenziell vorkommend betrachtet.

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen und unter Ausschluss der Arten, deren Lebensraumansprüche im Gebiet und/oder Eingriffsbereich nicht erfüllt sind, können insgesamt folgende planungsrelevante Arten potenziell vorkommen:

- Großer Abendsegler (Waldrand als Jagdhabitat)
- Breitflügelfledermaus (Waldrand als Jagdhabitat)
- Rauhaufledermaus (Waldrand als Jagdhabitat)
- Zwergfledermaus (Waldrand als Jagdhabitat)
- Mäusebussard (temporäres Jagdhabitat)
- Mehlschwalbe (temporäres Nahrungshabitat)
- Rauchschnalze (temporäres Nahrungshabitat)

- Sperber (temporäres Jagdhabitat)
- Star (temporäres Nahrungshabitat)
- Turmfalke (temporäres Jagdhabitat)
- Waldkauz (temporäres Jagdhabitat)
- Walddohreule (temporäres Jagdhabitat)

Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Voraussetzung der vollständigen Umsetzung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (vgl. Kap. 9.2.9.1) aufgrund der Art des Vorhabens, der aktuellen Nutzungssituation und der denkbaren Auswirkungen für keine der potenziell vorkommenden Arten relevante Beeinträchtigungen erkennbar sind, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen würden. **Nach gutachterlicher Einschätzung treten bei keiner der potenziell vorkommenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein.**

9.2.3 Boden / Fläche

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen wurden bezüglich des Schutzgutes „Boden“ die folgenden Datenbestände ausgewertet und bilden die Grundlage für die Bewertung:

- Bodenuntersuchung zum geplanten Regenrückhaltebecken/Retentionsbodenfilter Dümmerstraße (BÖRDING 2004)
- Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen; Krefeld (GL 1987)
- Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50) (GD 2013)
- Digitale Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (IFUA 2017)

Boden

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Boden sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Funktion als Wuchsstandort für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragspotenzial)
- Funktionen im Wasserhaushalt
- Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Puffer- und Filterfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion

Das Biotopentwicklungspotenzial wird als Wechselwirkung beim Schutzgut Tiere und Pflanzen (Kap. 9.2.2) betrachtet, die Funktionen im Wasserhaushalt beim Schutzgut Wasser (Kap. 9.2.4) und die Funktion der Natur- und Kulturgeschichte beim Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (Kap. 9.2.8). Beim Schutzgut Boden fließen diese Funktionen jedoch über die Schutzwürdigkeit, die durch die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen ausgewiesen wird, indirekt mit ein.

Fläche

Im UVPG und entsprechend auch im BauGB wurde das Schutzgut Fläche zusätzlich aufgenommen. Damit ergibt sich der Sache nach jedoch keine grundsätzliche Änderung in der Abwägung, da der Flächenverbrauch bzw. Verluste von Schutzgutfunktionen aufgrund von Flächeninanspruchnahme auch bislang ein besonders entscheidungserheblicher Prüfungsaspekt, insbesondere beim Schutzgut Boden darstellte.

Die Hervorhebung des Schutzgutes Fläche trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass Fläche eine bedeutsame begrenzte Ressource darstellt. Der Zuwachs von Siedlungs- und Verkehrsflächen soll nach dem integrierten Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bis zum Jahr 2020 auf 30 Hektar und bis zum Jahr 2030 auf 20 Hektar begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 soll – nach der Ressourcenstrategie der Europäischen Union – der Übergang zur Flächenkreislaufwirtschaft (Netto-Null-Ziel) geschaffen werden (vgl. BMUB 2017). Zur Erreichung dieser Ziele wurde bereits 2013 ein Gesetz zur Stärkung der städtebaulichen Innenentwicklung erlassen, um die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Nutzung bzw. Umnutzung von innerörtlichen Brachflächen und Baulücken zu prüfen. Das Plangebiet wird beim Schutzgut Fläche hinsichtlich dieser Aspekte betrachtet. Die qualitative Ausstattung der „Flächen“ wird dann bei den Schutzgütern Boden, Tiere und Pflanzen u. a. im Weiteren berücksichtigt.

Das Plangebiet ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Der Regionalplan (BEZREG MÜNSTER 2004) stellt im B-Plan-Geltungsbereich einen schmalen allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Besondere Freiraumfunktionen sind allerdings nicht dargestellt.

Der B-Plan-Geltungsbereich/FNP-Änderungsbereich liegt innerhalb der bereits deutlich anthropogen überprägten Umgebung des Stadtgebiets von Marl, so dass von einer höchstens mittleren Empfindlichkeit bezüglich des Schutzgutes Fläche auszugehen ist.

Eine Beanspruchung von Fläche im Sinne eines bislang unbebauten Freiraumes findet im Rahmen des geplanten Vorhabens durch die Errichtung des kirchlich-kulturellen Gemeindehauses und der umgebenden Stellplatz- und Grünflächen statt.

Nach Angaben der Stadt Marl (2021) hat auch die landesplanerische Anfrage ergeben, dass die als Freiraum- und Agrarbereich festgesetzten Flächen baulich genutzt werden können. Zudem beschränkt sich der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß.

Vor diesem Hintergrund wird bezüglich des Schutzgutes Fläche das Maß der Erheblichkeit aus umweltfachlicher Sicht nicht überschritten.

9.2.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der geologische Untergrund wird von Sedimenten der Oberkreide gebildet. Darüber lagern Flugsande, Tal- und Schmelzwassersande des Holozäns und des Pleistozäns über Geschiebelehm (Pleistozän).

Entsprechend der geologischen Verhältnisse haben sich die Böden im Untersuchungsgebiet aus Sanden entwickelt, bei denen die Mittelsandfraktion in einem Spektrum von Feinsand bis Grobsand überwiegt (BÖRDING 2004). Abhängig vom Grad der Grundwasserbeeinflussung haben sich gemäß Bodenkarte 1 : 50.000 (GL 1987) überwiegend Gley-Podsol (gP) entwickelt, die nach Nordosten in Pseudogley-Podsol (sP) und an der südlichen B-Plangrenze in Podsol-Gleye (pG) übergehen (vgl. Abb. 9). Die Böden sind durch einen geringen landwirtschaftlichen Ertrag, eine sehr geringe Puffer- und Speicherkapazität sowie eine hohe Wasserdurchlässigkeit gekennzeichnet.

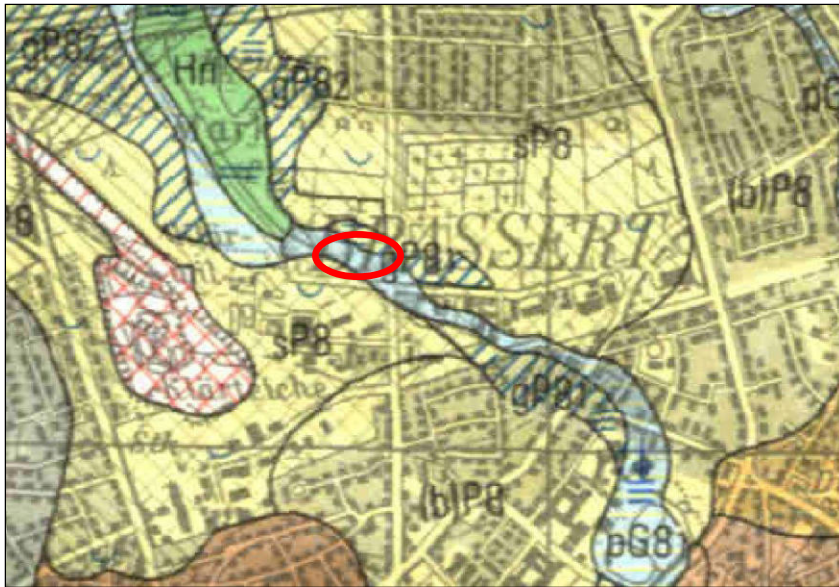


Abb. 8: Bodenverhältnisse; rot markiert: Lage des B-Plangebietes (Quelle: GL1987)

Die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (IFUA 2017) bewertet die dort untersuchten Teilfunktionen des Bodens wie folgt:

Archivfunktion: mittel

Die Funktion des betroffenen Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird anhand der Kriterien Naturnähe, Regenerierbarkeit und Seltenheit bewertet. Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen zwar eine hohe Naturnähe auf und sind durch eine hohe Dauer der Regenerierbarkeit (>200 Jahre) gekennzeichnet, sind allerdings im Kreisgebiet flächenbezogen nicht als selten einzustufen (>= 5% Flächenanteil am Kreisgebiet).

Biotopentwicklungspotenzial: hoch

Die Böden werden als Extremstandorte aufgrund der Nährstoffarmut einerseits und des Grundwassereinflusses andererseits eingestuft. Hierdurch weisen sie ein hohes Potenzial zur Ansiedlung einer stark spezialisierten, schutzwürdigen Vegetation auf.

Natürliche Bodenfruchtbarkeit: gering

Es sind ausschließlich sandige, nährstoffarme Böden mit geringem natürlichem Ertragspotenzial betroffen

Filter- und Pufferfunktion: sehr gering

Die Filter- und Pufferfunktion beschreibt vordringlich die Fähigkeit des Bodens, aufgrund seiner mechanisch-physikochemischen Eigenschaften partikelgebundene, suspendierte Stoffe aus dem durchströmenden Sickerwasser mechanisch zurückzuhalten. Dabei nimmt das Rückhaltevermögen mit abnehmendem pH-Wert wegen der geringeren Sorption ab. Im vorliegenden Fall sind ausschließlich saure, mittelporige Sandböden betroffen, weswegen die Filter- und Pufferfunktion sehr gering eingestuft wird.

Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch

Aufgrund der sandigen Fazies mit hohem Anteil an Mittelporen und des geringen Versiegeungsgrades kann der Boden ungehindert am Wasserkreislauf teilnehmen.

Vorbelastungen

Im B-Plan-Gebiet sind, außer der durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingten Durchmischung der oberen Bodenhorizonte, keine Vorbelastungen der Böden bekannt.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Anschüttung (Reg.-Nr. 4308/2023). Ein Eingriff in die Anschüttung ist allerdings nicht geplant.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Die Im B-Plangebiet vorkommenden Böden sind vom geologischen Dienst NW nicht als schutzwürdig eingestuft (GD 2018).

Die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (IFUA 2017) weist demgegenüber eine hohe Schutzwürdigkeit der vorkommenden Böden aufgrund der hoch bewerteten Funktionen „Biotopentwicklungspotenzial“ sowie „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ aus. Entsprechend hoch ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung einzuschätzen.

Gering empfindlich werden Flächen eingestuft, die bereits teilversiegelt sind, wodurch die natürlichen Bodenverhältnisse bereits zerstört wurden (südliche Zufahrt).

9.2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der heutigen Situation zunächst nichts verändern. Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die derzeitigen Bodenfunktionen blieben in gleicher Weise erhalten. Für die Erhöhung der Natürlichkeit der Böden böte sich z.B. durch eine Nutzungsextensivierung oder -aufgabe ein langfristiges Entwicklungspotenzial.

9.2.3.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 225

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Boden“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlage- und b) betriebsbedingt

- **dauerhafter Verlust von natürlichen Böden (anlagebedingt)**
 - Die Wirkintensität ist aufgrund des nachhaltigen Verlustes grundsätzlich sehr hoch einzustufen. Dies betrifft alle bebauten und sonstigen versiegelten Bereiche. Für die unversiegelten Flächen bzw. die ausgewiesenen Grünflächen wird davon ausgegangen, dass die natürlichen Bodenfunktionen grundsätzlich in dem Maße wie sie auf intensiv genutzten Ackerflächen vorliegen, erhalten werden können. Das hohe Biotopentwicklungspotenzial nimmt allerdings ab und wird nach Durchführung der Planung gering einzustufen sein.
- **Entwertungen durch Randeffekte (anlage- und betriebsbedingt)**
 - Randeffekte (z.B. neue Schadstoffbelastungen) der Planung haben aufgrund der geringfügigkeit auf die Böden im Umfeld keinen Einfluss.
 - Die Wirkintensität der zu erwartenden Randeffekte wird deshalb gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.
 - Ein Eingriff in die nördlich an das Plangebiet angrenzende Aufschüttung (Reg.-Nr. 4308/2023) wird ausgeschlossen. Für den Fall ggf. unvorhergesehener, nicht vermeidbarer Eingriffe in den südlichen Böschungsbereich sind diese von einem altlastensach-

verständigen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Bodenaushub ist abfallrechtlich zu beurteilen. Eingriffe sind im Vorfeld rechtzeitig mit der Unteren Boden-schutzbehörde abzustimmen.

c) bauzeitbedingt

- temporäre Beeinträchtigung durch Lärm- und Staubbelästigungen und sonstige belästigende Risiken
 - Innerhalb des B-Plangebietes treten während der Bauphase Gefährdungen des Bodens durch Verdichtung oder Verschmutzung auf. Durch eine den technischen Anforderungen entsprechende und umsichtige Bauausführung ist dieses Risiko eingrenzbar, so dass eine geringe Wirkintensität gegeben ist. Außerhalb des B-Plangebietes sind temporäre Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten. Es ist sichergestellt, dass keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des B-Plangebietes erfolgt, weder für Baustraßen noch für Lager- und Arbeitsflächen.
 - Für die im B-Plan-Gebiet ausgewiesenen Grünflächen wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen eine bauzeitbedingte, vorübergehende Inanspruchnahme ausgeschlossen. Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen deshalb grundsätzlich gering eingestuft. Auf eine detaillierte Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.
 - Vor diesem Hintergrund werden die grundsätzlich denkbaren bauzeitbedingten Wirkintensitäten der Auswirkungen auf den Boden als geringfügig eingestuft.

Wirkungen der 99. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Die Aussagen zum B-Plan Nr. 225 betreffen in dieser Hinsicht in gleichem Maß die 99. FNP-Änderung.

Ermittlung der Auswirkungsstärke und verbleibende planbedingte Auswirkungen

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle wird definitionsgemäß erreicht, wenn die gegebene Wirkintensität mindestens mittel eingestuft ist (vgl. Tab. 3).

Somit ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen mit Ausnahme der Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung/Überbauung die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Für den Flächenverbrauch (sehr hohe Wirkintensität) der mittel empfindlichen Böden im B-Plangebiet wird in einem Umfang von ca. rd. 1 ha in der Überlagerung eine sehr hohe Auswirkungsstärke erreicht. Diese werden überbaut oder versiegelt. Es liegt diesbezüglich eine planbedingte erhebliche Auswirkung vor.

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, verbleibenden planbedingten Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht.

Der Verlust von natürlich gewachsenen Böden kann vor dem fachgesetzlichen Hintergrund (BodSchG, BnatSchG) im Grundsatz nicht ausgeglichen werden, da die Beeinträchtigungen irreversibel und das Schutzgut Boden nicht beliebig vermehrbar ist. Gemäß der gängigen Rechtsprechung wird jedoch neben der Entsiegelung, die mit einer langfristigen Neuentwicklung von Boden einhergeht, in der Praxis die Erhöhung der Naturnähe bislang intensiv genutzter Böden als Ausgleich der Beeinträchtigungen anerkannt.

9.2.4 Wasser

Datengrundlagen

Neben der einschlägigen Literatur und dem Datenpool der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen wurden bezüglich des Schutzgutes „Wasser“ die folgenden Fachgutachten ausgewertet und bilden die Grundlage für die Bewertung:

- Bodenuntersuchung zum geplanten Regenrückhaltebecken/Retentionsbodenfilter Dümmerstraße (BÖRDING 2004)
- Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1:500.000; Krefeld (GL 1980)

Wesentliche Funktionen

Innerhalb der Schutzgutbetrachtung Wasser sind dessen wesentliche Funktionen maßgeblich:

- Gewässerökologische Funktionen
- Vorfluterfunktionen
- Nutzungsfunktionen

9.2.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer kommen im B-Plangebiet nicht vor. Das nächste Fließgewässer ist der südlich gelegene Dümmerbach in einer Entfernung von ca. 40 m (vgl. Abb. 7, Foto 6). Das Gewässer ist renaturiert und ohne weitere Sohlbefestigung mit seinen grasbewachsenen Uferbermen bedingt naturfern ausgebaut. Zudem befindet sich südlich des B-Plangebietes ein großflächiges Regenrückhaltebecken, dessen Einlaufbereich sich als stehendes Gewässer darstellt und von dem östlich des RRB gelegenen Pumpwerk über einen als Betonbauwerk befestigten Auslauf gespeist wird (vgl. Abb. 7, Foto 3).

Grundwasser

Gemäß Karte der Grundwasserlandschaften in NRW (GL 1980) weist das Plangebiet ergiebige Grundwasservorkommen in den unverfestigten Schichten der Unterkreide, in Mergelsanden der Oberkreide sowie in Sanden, Kiesen und Tuffen des Tertiärs auf. Die auflagernden quartären Deckschichten sind aufgrund der zu geringen Mächtigkeit nicht grundwasserbedeutsam. Der Grundwasserflurabstand wird in der Bodenkarte 1 : 50.000 mit 4-8 dm angegeben, ist jedoch abgesenkt und lag im B-Plangebiet in 2004 bei ca. 2 m (zw. 1,74 m und 2,07 m, vgl. BÖRDING 2004).

Die Grundwasserfließrichtung dürfte dem morphologischen Gefälle in südwestliche Richtung folgen; das Gebiet wird über den Dümmerbach als Vorfluter in die Lippe entwässert.

Vorbelastungen

Im B-Plan-Gebiet und dessen Umfeld sind keine Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bekannt. Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Anschüttung (Reg.-Nr. 4308/2023). Ein Eingriff in die Anschüttung ist allerdings nicht geplant.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Quellgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete sind im Raum nicht bestimmt bzw. festgesetzt.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Eine Empfindlichkeit des Grundwassers ist bezüglich der Grundwasserneubildung sowie der Verschmutzungsgefährdung zu untersuchen.

Gegenüber einer mit einer Versiegelung/Bebauung einhergehenden Verringerung der Grundwasserneubildungsrate wird wegen der Bedeutung des Grundwasservorkommens eine mittlere Empfindlichkeit zugewiesen.

Die Verschmutzungsgefahr ist abhängig vom Grundwasserflurabstand sowie von der Durchlässigkeit der überlagernden Deckschichten. Da der Grundwasserflurabstand im B-Plan-Gebiet kaum zwei Meter beträgt und eine hohe Wasserdurchlässigkeit der Sandböden gegeben ist, ist die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung des Grundwasserkörpers hoch.

9.2.4.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wird sich an der derzeitigen Bestandssituation für das Schutzgut Wasser nichts ändern. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet langfristig weiter ackerbaulich genutzt wird und sich der Grund- und Oberflächenwasserhaushalt nicht verändern wird.

9.2.4.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 225

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlagebedingt

- **Verringerung der Grundwasserneubildung** durch dauerhafte Überbauung und Flächenversiegelung
 - Der nachhaltige Verlust versickerungsfähigen Untergrundes hat im vorliegenden Fall aufgrund des recht geringen Umfangs an Neuversiegelung/Bebauung ohne Versickerungsmöglichkeiten (ca. 0,4 ha) eine geringe Wirkintensität. Der betroffene Grundwasserkörper wird durch die Verringerung der Grundwasserneubildung in diesem geringen Umfang nicht erheblich betroffen sein.
 - Diese Einschätzung erfolgt vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsstrategien. Alle versiegelten Freiflächen außerhalb der Gebäude- und Erschließungsflächen werden versickerungsfähig hergestellt. Nicht versickerndes Oberflächenwasser der Freiflächen wird in das Regenrückhaltebecken eingeleitet. Die Dachentwässerung erfolgt darüber hinaus in das geplante Regenrückhaltebecken, so dass eine Abflussverzögerung gegeben ist.
 - Ein Einfluss der Wirkung des Grundwasserentzuges außerhalb der bebauten Flächen selbst ist unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erkennen. Die Wirkintensität wird deshalb gering eingestuft.

b) betriebs- und c) bauzeitbedingt

- **Verschmutzungsgefährdung**

- Betriebsbedingt (Straßenverkehr) sind in einem geplanten Sondergebiet der hier vorliegenden Art nur geringe Wirkintensitäten bezüglich der Verschmutzungsgefahr des Grundwassers zu erwarten. Während der Bauzeit wird grundsätzlich von einer umsichtigen Bauausführung nach dem aktuellen Stand der Technik ausgegangen. Die Gefahr der Grundwasserverschmutzung beschränkt sich somit ausschließlich auf unvorhergesehene Unfälle. Die Wirkintensität ist somit insgesamt gering.

Wirkungen der 99. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Die Aussagen zum B-Plan Nr. 225 betreffen in dieser Hinsicht in gleichem Maß die 99. FNP-Änderung.

Ermittlung der Auswirkungsstärke und verbleibende planbedingte Auswirkungen

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle wird definitionsgemäß erreicht, wenn die gegebene Wirkintensität mindestens mittel eingestuft ist (vgl. Tab. 3).

Es ist festzustellen, dass unter Voraussetzung der Umsetzung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen (Entwässerungskonzept, umsichtige Bauausführung) alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund bietet auch die vorbereitende Bauleitplanung durch die 99. FNP-Änderung ein Konfliktpotenzial unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

9.2.5 Klima / Luft**Datengrundlagen**

Datengrundlage der Untersuchungen der Schutzgüter Klima und Luft bilden die einschlägige Literatur und der Datenpool der Stadt Marl und des Kreises Recklinghausen. Spezielle Fachgutachten wurden diesbezüglich nicht erstellt.

Wesentliche Funktionen

Hauptsächliche Funktionen innerhalb des Schutzgutes sind

- Frischluftproduktion und –leitfunktionen sowie
- bioklimatische Funktionen.

9.2.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt im ozeanisch geprägten Klimabezirk Münsterland mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern. Das Klima ist gekennzeichnet durch gute Austauschbedingungen und nur schwach ausgebildeten geländeklimatischen Variationen. Vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis West (KVR 1992).

Der Untersuchungsraum ist dem Freilandklima zuzuordnen. Es ist im Norden, Osten und Süden von Siedlungsklima umgeben. Die vorhandenen Waldbestände sind zu klein um eigene Klimatope auszubilden. Spezielle Klimafunktionen sind dem Raum nicht zugewiesen. Allerdings liegt das Untersuchungsgebiet im südlichen Randbereich eines in Hauptwindrichtung liegenden Freilandkorridors, der sich in die östlich angrenzenden bebauten Bereiche hinein

fortsetzt (MARL 2006). Insbesondere die nördlich gelegenen geschlossenen Gehölzbestände haben aufgrund der Frischluftproduktion und der Dämpfung der Klimaelemente eine klimatische Bedeutung.

Vorbelastungen

Bezüglich der Lufthygiene ist im Untersuchungsraum von einer für das Ruhrgebiet typischen Hintergrundbelastung an Luftschadstoffen auszugehen. Darüber hinaus direkt auf das Gebiet einwirkende Schadstoffemittenten sind nicht vorhanden.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Besondere Schutzausweisungen (z.B. Klimaschutzwald) sind bezüglich des Schutzgutes nicht vorhanden. Dem B-Plan-Geltungsbereich wird aufgrund fehlender besonderer klimatischer Funktionen und der gegebenen Kleinräumigkeit eine mittlere Grundempfindlichkeit gegenüber Versiegelung/Überbauung zugewiesen. Eine Erhöhung der Versiegelung/Bebauung ist mit einer Aufheizung und kleinklimatischen Windfeldveränderungen verbunden.

Insbesondere vor diesem Hintergrund sind Gehölzbestände, die im Umfeld der Planung vorkommen dagegen hoch empfindlich einzustufen, da sie zu einer Dämpfung der Klimaelemente beitragen, die gerade im gegebenen städtischen Umfeld in Hauptwindrichtung zum klimatischen Ausgleich beitragen und das Bioklima begünstigen.

9.2.5.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wird sich an der derzeitigen Bestandssituation für das Schutzgut Klima nichts ändern. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet langfristig weiter ackerbaulich genutzt wird und die gegebenen Freilandklimate erhalten bleiben.

9.2.5.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 225

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlagebedingt

- **Versiegelung von klimarelevanten Freiflächen**
 - Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches gehen Freilandklimatope durch Versiegelung/Überbauung dauerhaft verloren. Dieser planbedingten Auswirkung wird eine hohe Wirkintensität zugeordnet. Die Klimabedingungen werden zwar dauerhaft ungünstiger; allerdings ist aufgrund der geringen Flächengröße keine weiträumige Wirkung auf die geländeklimatischen Verhältnisse zu erwarten.
- **Funktionsverlust des klimatischen Gesamtfreiraumes**
 - Da die Planung einen Verlust der nördlich angrenzenden Gehölzbestände vermeidet, sind Zerschneidungen oder wirksame Einengungen der Luftzufuhr vom westlichen Freiraum in die östlichen bebauten Bereiche nicht gegeben. Die Wirkintensität diesbezüglich ist deshalb gering.

b) betriebsbedingt

- **Luftschadstoffzunahme**

- Durch die Planung entsteht zusätzlicher Kfz-Verkehr in einer Größe von 800 Pkw-Fahrten je Tag (FLÖRKE 2018). Die Wirkintensität dieser Zunahme auf die Luftschadstoffsituation ist gering.

c) bauzeitbedingt

- **Zunahme von Schadstoffbelastungen**

- Bauzeitbedingte Wirkungen auf das Klima und die Lufthygiene sind aufgrund der vorübergehenden Wirkung gering einzustufen. Denkbar sind kurzzeitige lokale Staubbelastungen durch die Bautätigkeiten und geringfügige Belastungen durch Abgasschadstoffe der Baufahrzeuge.
- Die Wirkintensität der bauzeitbedingten Luftschadstoffzunahme ist entsprechend gering einzuschätzen.

Wirkungen der 99. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Die Aussagen zum B-Plan Nr. 225 betreffen in dieser Hinsicht in gleichem Maß die 99. FNP-Änderung. Bezüglich der betriebsbedingten Wirkungen sind keine Planungshindernisse erkennbar, die nicht auf den konkretisierenden Planungsebenen gelöst werden.

Ermittlung der Auswirkungsstärke und verbleibende planbedingte Auswirkungen

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle wird definitionsgemäß erreicht, wenn die gegebene Wirkintensität sowie die ermittelte Raumempfindlichkeit mindestens mittel eingestuft sind (vgl. Tab. 3).

Es ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Flächenversiegelung/-Überbauung alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Die Versiegelung/Überbauung klimarelevanter Freiräume ist mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha als planbedingte erhebliche Auswirkung einzustufen.

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, verbleibenden planbedingten Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht.

Verringerungsmöglichkeiten, die über eine Teilversiegelung hinausgehen, ergeben sich innerhalb des Plangebietes durch Gehölzpflanzungen im Bereich der privaten Grünflächen und der Stellplatzanlagen. Ein Ausgleich der verloren gehenden Funktionen ist durch die Anreicherung klimabegünstigender Vegetationsstrukturen in anderen Bereichen möglich.

9.2.6 Landschaft

Datengrundlagen

Datengrundlage der Untersuchungen des Schutzgutes Landschaft bilden die einschlägige Literatur und der Datenpool der Stadt Marl sowie des Kreises Recklinghausen. Spezielle Fachgutachten wurden diesbezüglich nicht erstellt.

Wesentliche Funktionen

Der Schutz der Landschaft ist in § 1 Abs. 1 BnatSchG verankert: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...]

- die Vielfalt,
- Eigenart
- und Schönheit
- sowie der Erholungswert

von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

9.2.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Naturräumlich befindet sich der Untersuchungsraum am Nordrand des Westenhellwegs in der Untereinheit „Castroper Platten“ als Teil der Westfälischen Tieflandsbucht. Zudem befindet sich der Untersuchungsraum am Südrand der Haupteinheit „Westmünsterland“ im Bereich der „Drewer Sandplatten“. Er liegt auf der Südseite der Lippeaue in etwa 35 bis 42 m NN (MEISEL 1960) und ist eben mit einem leichten Gefälle nach Südwest.

Das B-Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte, ungegliederte Ackerfläche dar, die in einen reicher strukturierten Raum eingebettet ist. Nach Norden schließt sich auf einer flachen Halde ein Laubwald mit altem Baumbestand im Waldrandbereich an; im Westen befindet sich ein Hundesportplatz mit Gehölzeingrünung; im Süden öffnet sich die Landschaft zum renaturierten Dümmerbach hin. Zur Siedlung nach Osten ist das Gelände einsehbar. Die Sickingmühler Straße grenzt hier direkt an. Nur auf der Südseite ergibt sich eine Eingrünung durch eine mit Gehölzen gestaltete Grünfläche eines Pumpwerkes.

Vorbelastungen

Als Vorbelastung bzw. Defizit im Hinblick auf das Landschaftserleben ist die nach Osten zum Wohnsiedlungsbereich nur unzureichend gegebene Abschirmung zu werten. Durch die visuellen Einflüsse der Siedlungsnähe ist die landschaftliche Ungestörtheit des Raumes beeinträchtigt. Zudem bewirken das angrenzende Pumpwerk, der ausgebaute Dümmerbachverlauf, die geschotterte Zufahrt zum Hundesportplatz und die intensive ackerbauliche Nutzung des B-Plangebietes selbst für eine wahrnehmbare anthropogen-technische Überprägung des Raumes am unmittelbaren Siedlungsrand.

Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeit

Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung des Kreises Recklinghausen von 2012 (KREIS RE 2012) wäre das B-Plangebiet sowie der gesamte Untersuchungsraum westlich der Sickingmühler Straße Teil des Landschaftsschutzgebietes Nr. 25 „Frentroper Mark“.

Bei der Bezirksregierung Münster wurde daher am 08.12. 2012 eine Teilaufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen im Landschaftsschutzgebiet N. 25 „Frentroper Mark“ beantragt. Die Ordnungsbehördliche Verfügung vom 23.03.2017 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See trat am 15.04.2017 in Kraft und verordnete die Herausnahme des Plangebietes aus dem Landschaftsschutz.

Vor diesem Hintergrund und der Lage an einem LSG in einer ansprechenden Gebietskulisse wird dem gesamten B-Plangebiet trotz der geringen Ausstattung an gliedernden und belebenden Landschaftselementen eine mindestens mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft gegenüber einer Beeinträchtigung durch Bebauung zugewiesen. Sehr hoch empfindlich ist darüber hinaus der nördliche Waldrand mit seinen Altholzbeständen als besonderes Wertelement der Landschaft hervorzuheben.

Gegenüber von der Planung ggf. ausgehenden visuellen Fernwirkungen über das B-Plan-Gebiet hinaus bestehen im Umfeld nur geringe Empfindlichkeiten: in nördlichen und westlichen Richtungen bestehen sichtverschattende Gehölzkulissen; nach Osten grenzt der Siedlungsraum an; nach Süden und Südwesten ergeben sich technische bestehende oder geplante Vorbelastungen (Pumpwerk, Regenrückhaltebecken, geplante Gewerbeflächen), die den Raum bezüglich des Landschaftserlebens abwerten.

9.2.6.2 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planungen wird sich an der derzeitigen Bestandssituation für das Schutzgut Landschaft nichts ändern. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet langfristig weiter ackerbaulich genutzt und Teil des landschaftlich wirksamen Freiraumes bleiben wird.

9.2.6.3 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Wirkungen des B-Plans Nr. 225

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

Die folgenden anlage-, bauzeit- und betriebsbedingt zu erwartenden Projektwirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ werden bei der Auswirkungsanalyse untersucht:

a) anlagebedingt

- **Verlust von Landschaftsraum**

- Innerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches geht derzeit unbebauter Landschaftsraum dauerhaft verloren (sehr hohe Wirkintensität). Auch die unbebauten gärtnerisch gestalteten Grünflächen zählen zukünftig zum Siedlungsraum (hohe Wirkintensität).

- **Technisierung/Überprägung angrenzender freier Landschaft**

- Eine Überprägung angrenzender Landschaftsteile ist bei den festgesetzten Bauhöhen von maximal 14 m (mit Überschreitung einzelner Sonderbauteile wie das Minarett um 9 m) in nördliche Richtung nicht gegeben, da hier ein verschattender Waldbereich mit einer größeren Kronendachhöhe angrenzt. Auch nach Westen schirmt eine hohe Gehölzkulisse das B-Plangebiet ausreichend ab. Da nach Osten der Siedlungsraum direkt angrenzt, sind überprägende Wirkungen höchstens in südwestliche Richtungen zu erwarten (vgl. Abb. 10).
- Da die geplanten Gebäude der Straße zugewandt im Osten der Fläche liegen und zum südwestlich angrenzenden Freiraum vorwiegend Stellplatzflächen angeordnet sind, wird die vorgesehene architektonisch anspruchsvolle Gebäudekubatur einer religiösen Einrichtung als nur mäßig technisierende Prägung bewertet. Die Wirkintensität wird hier deshalb mittel eingestuft.

b) betriebs- und bauzeitbedingt

- Betriebs- und bauzeitbedingte Wirkungen auf die Landschaft können aufgrund ihrer nur zeitlich begrenzten Dauer vernachlässigt werden. Es ist sichergestellt, dass keine vorübergehende Flächeninanspruchnahme außerhalb des B-Plangebietes erfolgt, weder für Baustraßen noch für Lager- und Arbeitsflächen.
- Die Wirkintensität wird bezüglich der bauzeitbedingten Wirkungen deshalb grundsätzlich gering eingestuft. Auf eine Auswirkungsanalyse kann deshalb im Weiteren verzichtet werden.

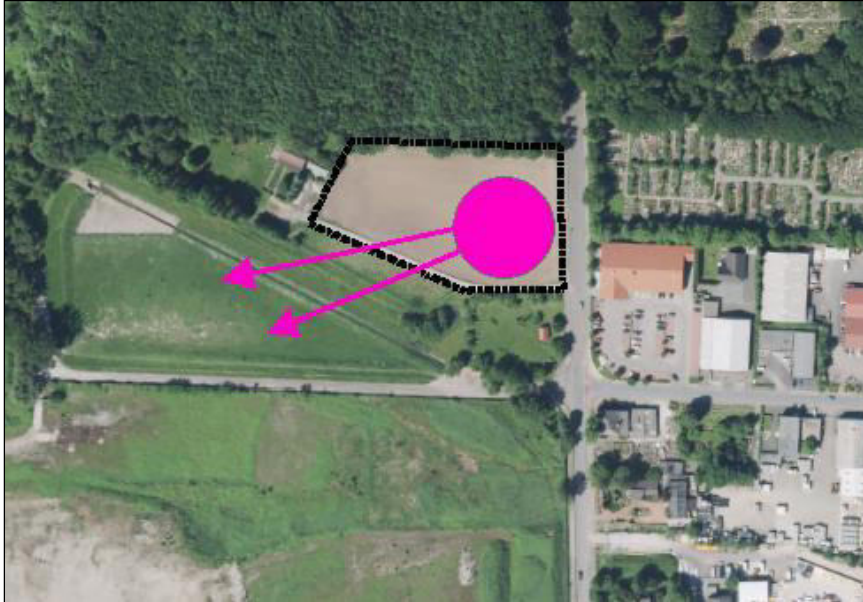


Abb. 9: Visuelles Wirkfenster in die Landschaft

Wirkungen der 99. FNP-Änderung

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, oben beschriebenen Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht. Die Aussagen zum B-Plan Nr. 225 betreffen in dieser Hinsicht in gleichem Maß die 99. FNP-Änderung.

Ermittlung der Auswirkungsstärke und verbleibende planbedingte Auswirkungen

Mit der Überlagerung der oben definierten Wirkintensitäten mit den schutzgutbezogenen Schutzgutempfindlichkeiten wird die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle definiert. Eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle kann nur erreicht werden, wenn die gegebene Wirkintensität sowie die Raumempfindlichkeit mindestens mittel eingestuft sind (vgl. Tab. 3).

Die durch den B-Plan Nr. 225 ausgelösten, verbleibenden planbedingten Auswirkungen werden durch die 99. FNP-Änderung vorbereitet und ermöglicht.

Es ist festzustellen, dass der Verlust von Landschaftsraum durch Bebauung zu erheblichen planbedingten Auswirkungen führt. Dieses gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Verbandsgrünfläche handelt. Innerhalb des Plangebietes wird in der Überlagerung in einem Umfang von ca. 1 ha aufgrund der Überbauung, (Teil-)Versiegelung oder durch Ziergrünflächen eine mittlere Auswirkungsstärke erreicht (mittlere Empfindlichkeit bei sehr hoher bzw. hoher Wirkintensität). Der nördliche Waldrand erreicht in der Überlagerung eine hohe bis sehr hohe Auswirkungsstärke (sehr hohe Empfindlichkeit bei sehr hoher bzw. hoher Wirkintensität).

Die planbedingte Auswirkung durch technische Überprägung der südwestlichen Randbereiche erreicht das Maß der Erheblichkeit bei mittlerer Wirkintensität und geringer Raumempfindlichkeit nicht. Verringerungsmöglichkeiten bestehen im vorliegenden Fall durch eine möglichst gehölzreiche Gestaltung der Ziergrünflächen im architektonischen Kontext.

9.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) und sonstige Sachgüter (z.B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum und insbesondere im Plangebiet nicht vorhanden. Planbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist entbehrlich.

9.2.8 Wechselwirkungen und Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

Die für die Planung relevanten Bedeutungen und Empfindlichkeiten bei den einzelnen Schutzgütern, die aufgrund der bekannten Wechselwirkungen und möglicher Kumulationswirkungen miteinander in Verbindung stehen, sind in den entsprechenden Kapiteln genannt.

Es gibt keine kumulierten Auswirkungen durch Vorhaben benachbarter Plangebiete.

9.2.9 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nach dem Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verringerung (vgl. Kap. 9.2.9.1) liegt dem Ausgleich nachteiliger planbedingter Auswirkungen das folgende Zielkonzept zugrunde.

Die planinterne Maßnahmenkonzeption legt auf die grüngestalterische Einbindung der Gebäude und der Stellplatzflächen besonderen Wert.

Der darüber hinausgehende externe Ausgleich wird über ein externes Ökokonto verrechnet.

9.2.9.1 Vermeidung/Verringerung

Um die derzeit absehbaren Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden bzw. zu verringern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen sowie Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Bodenschutz beim Bauen sind analog den Vorgaben des Bundesverbands Boden, Merkblatt 2, anzuwenden, um Gefügeschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden.
- Sicherung und Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915

- Behandlung des Niederschlagswassers der Dach- sowie Hof- und Verkehrsflächen gem. § 55 Abs. 2 WHG, d.h. weitestmögliche Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Gelände und Rückhaltung nicht versickerbarer Niederschläge
- möglichst flächendeckende Ausführung versiegelter Flächen mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengitterstein, offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decke)
- dauerhafter Anfahrschutz der Bäume in Stellplatzbereichen
- Ausführung der Pflanzgruben mit verdichtungsresistentem Material
- Mögliche technische Schallquellen am Gebäude müssen so ausgelegt werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft um mindestens 10 dB unterschritten werden.
- Schutz der angrenzenden Gehölze und übergreifenden Baumkronenbereiche während der Bauzeit gem. DIN 18920 „Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ durch einen Bauzaun
- Vermeidung des Eingriffs in die nördlich an das Plangebiet angrenzende Aufschüttung. Da diese bisher keiner hinreichenden Gefährdungsabschätzung unterzogen worden ist, sind ggf. unvorhergesehene, nicht vermeidbare Eingriffe in den südlichen Böschungsbereich von einem altlastensachverständigen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Bodenaushub ist abfallrechtlich zu beurteilen. Eingriffe sind im Vorfeld rechtzeitig mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus sind zur Minimierung betriebsbedingter Lichteinwirkungen auf den angrenzenden Waldbestand vorgesehen, die naturschutzfachlichen Empfehlungen des LANUV zur Ausgestaltung künstlicher Beleuchtung zu berücksichtigen (GEIGER, KIEL & WOIKE 2007).

Dies beinhaltet:

- die Beschränkung des Umfangs der Beleuchtungseinrichtungen und die Dauer der Beleuchtung auf das zwingend erforderliche Maß; keine Beleuchtung der nördlichen Stellplatzreihe (im Bereich der Baumtraufen)
- die Verwendung von abgeschirmten, geschlossenen Leuchten mit gerichteter Abstrahlung (z.B. keine unabgeschirmten Kugelleuchten), insbesondere keine Beleuchtungsausrichtung zum Waldrand hin
- Verwendung von Leuchten mit einem engen Spektralbereich (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, auch LED-Lampen)

9.2.9.2 Gestaltung und Ausgleich (innerhalb des Plangebietes)

Im Folgenden werden Maßnahmen aufgezeigt, die der der Gestaltung nicht vermeidbarer planbedingter Auswirkungen dienen und innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden.

Tab. 7: Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

12. Nummer	13. Maßnahme	14. Exemplare/ Fläche
G 1	Pflanzung von Einzelbäumen 1. Ordnung ; <i>Quercus robur fastigiata</i> (mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 20/25)	5 Ex.
G 2.1	Pflanzung von Einzelbäumen 1. Ordnung (<i>Acer platanoides</i> , <i>Prunus avium</i>). Die differenzierte Artenverteilung wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.	18 Ex.
G 2.2	Pflanzung von Einzelbäumen 1. Ordnung (1x <i>Quercus robur</i>)	1 Ex.
G 3	Pflanzung von Einzelbäumen 2. Ordnung (<i>Acer campestre Elsrijk</i>, <i>Corylus colurna</i>) Für jeden Baum ist ein Pflanzbeet in einer Größe von mindestens 10 m² nachzuweisen, um eine Anrechenbarkeit im Rahmen der Naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu gewährleisten.	15 Ex.
G 4.1	Die gebäudenahen Grünflächen werden relativ offen gestaltet, um die Architektur der Gebäude zur Geltung kommen zu lassen. Insbesondere die Blickachse nach Südost wird aus Gründen der Religionsausübung offen gehalten. Folgende grünordnerische Eckpunkte sollen eingehalten werden. Großflächige Ansaat von Landschaftsrasen mit Kräutern (RSM 7.1.2). Die Flächen werden regelmäßig gepflegt und gemäht. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Spielräume der Gestaltung z.B. durch Beete und Rabatten in Randbereichen gegeben.	ca. 1.077 m ²
G 4.2	Anlage einer vorgelagerten extensiven Saumzone als Grünfläche. Die Fläche bleibt sich weitestgehend selbst überlassen. Es erfolgt zukünftig eine nur noch 2-malige Mahd pro Jahr; die erste Mahd kann ab dem 15.06. erfolgen, die zweite Mahd ab dem 01. September. Das Mähgut wird abtransportiert.	ca. 190 m ²

9.2.9.3 Kompensationsbilanz

Die Eingriffsbilanzierung wird wie auch die Bestandserfassung nach der Bewertungsmethode „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen“ (KREIS RE 2013) vorgenommen.

Auf- und Abwertungen

Für die Inwertsetzung der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden sieht die Methode Aufschläge bis max. 1,5 Wertpunkte auf den betroffenen Biotop-/Nutzungstyp vor. Im vorliegenden Fall sind zwei Bodenteilfunktionen mit hoher Schutzwürdigkeit betroffen. Das Biotopentwicklungspotenzial ist dabei stärker zu gewichten als die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (vgl. IFUA 2018, S. 92). Eine sehr hohe Schutzwürdigkeit liegt bei keiner der untersuchten Bodenteilfunktionen vor.

Die Festlegung eines angemessenen Aufschlags wird im vorliegenden Fall an der Anzahl und der Gewichtung von Bodenteilfunktionen mit hoher bzw. sehr hoher Wertstufe operationalisiert. In der Zusammenfassenden Bewertung des Projektberichtes der Bodenteilfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (IFUA 2018) werden fünf Klassen (ZB) gebildet, die eine Einteilung von „sehr hohe Schutzwürdigkeit“ (ZB 5) bis „sehr geringe Schutzwürdigkeit (ZB 1)“ vornehmen.

Auf dieser Grundlage wird folgende Einteilung der zu leistenden Wertpunkt-Aufschläge vorgenommen:

Stufe 5 (mindestens eine Teilfunktionen der Stufe „sehr hoch“)	+ 1,5 Wertpunkte
Stufe 4 (mindestens eine Teilfunktion der Stufe „hoch“)	+ 1,0 Wertpunkte
Stufe 3 (mindestens eine Teilfunktion der Stufe „mittel“ oder sehr hohe oder hohe Funktion im Wasserkreislauf)	+ 0,5 Wertpunkte
Stufe 2 (mittlere Funktion im Wasserkreislauf)	kein Aufschlag
Stufe 1 (höchstens Teilfunktionen der Stufe „gering“)	kein Aufschlag

Die Böden im B-Plangebiet sind der Stufe 4 zuzuordnen (hohes Biotopentwicklungspotenzial). Entsprechend wird ein Aufschlag um + 1,0 Wertpunkte auf alle Biotoptypen auf unveränderten Standorten gewährt.

Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich werden darüber hinaus um - 1,0 Wertpunkte abgewertet, wenn keine lebensraumtypischen Arten gepflanzt werden.

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Für das B-Plangebiet ist die in den folgenden Tabellen wiedergegebene Flächen- und Wertebilanz berechnet.

Tab 8: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

A. Ausgangszustand des Plangebietes (vgl. Karte 1: Bestand / Biotoptypen)						
Code (lt. Biotop-ty- penwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche [m²]	Grundwert (lt. Biotop-ty- penwertliste)	Auf- und Abwertun- gen	Gesamt- wert	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 4)
2.5	Schotterweg	452	0,3	0	0,3	135,6
4.2	Acker, intensiv, artenarm	7.783	1,0	+ 1,0	2,0	15.566,0
4.5	Wirtschaftsgrünland (Wiese), intensiv, artenarm	613	2,0	+ 1,0	3,0	1.839,0
4.2/8.7	Acker im Traufbereich einer Hecke, lebensraumtypisch, mittelalt	33	1,0	+ 1,0	2,0	66,0
4.2/9.13	Acker im Traufbereich von Laubwald > 90% lebensraumtypisch, starkes Baumholz	600	1,0	+ 1,0	2,0	1.200,0
8.4	Gebüsch mit lebensraumtypischen Laubgehölzen	300	6	+ 1,0	7,0	2.100,0
	Gesamtfläche A:	9.781				
Gesamtflächenwert A: (Summe Sp 5)						20.906,6

B. Zustand des Plangebietes nach Durchführung der Planung (vgl. Karte 2: Planung/Maßnahmen)					
Code (lt. Biotop-ty- penwertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche [m²]	Grundwert (lt. Biotop-ty- penwertliste)	Auf- und Ab- wertungen	Einzelflächen- wert (Sp 3 x Sp 4)
1.3	bebaute Flächen	1.926	- 1,0	0	-1.926,0
2.1	Fläche, vollversiegelt (Asphalt, Beton, ...)	1.604	0	0	0
2.3	teilversiegelte Fläche (Pflaster, wasserdurchlässig)	2.236	0,2	0	447,2
2.5	Schotterflächen, Breitfugenpflaster o.ä.	2.748	0,3	0	824,4
6.5	Private Grünfläche, strukturarm	1.077	1,5	0	1.615,5
6.6	Private Grünfläche, strukturreich	190	3	0	570
8.1	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich, lebensraumtypisch (19 Ex. x 40 m² Trauffläche = 760 m²)	-	2,5	0	1.900,0
8.1	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich, nicht lebensraumtypisch (5 Ex. x 40 m² Trauffläche = 200 m²)	-	2,5	- 1,0	300,0
8.1	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich, nicht lebensraumtypisch (15 Ex. x 20 m² Trauffläche = 300 m²)	-	2,5	- 1,0	450,0
	Gesamtfläche B:	9.781			
Gesamtflächenwert B: (Summe Sp 5)					4.181,1

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A):					-16.725,5
---	--	--	--	--	------------------

9.2.9.4 Bilanz und Fazit

Einem Bestands-Biotopwert von + 20.906,6 Wertpunkten steht unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmöglichkeiten und der vorgesehenen gebietsinternen grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen ein Planungs-Wert von + 4.181,1 gegenüber. Die nicht im B-Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe lösen somit zusammenfassend ein Kompensationsdefizit – 16.725,5 Wertpunkten aus.

Die defizitären Wertepunkte werden mit einem externen Ökokonto verrechnet. Eine Kompensation auf externen Flächen findet planungsbezogen nicht statt.

9.2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Vorteile des neuen Standorts liegen in der Nähe zum Alt-Standort sowie zu den Wohnquartieren der Gemeindemitglieder und ermöglichen eine konfliktfreie Nutzung der Gemeindeeinrichtung zu den stadtraumbezogenen nachbarschaftlichen Nutzungen.

Der heutige Standort an der Haardstraße führt durch die räumliche Enge zu erheblichen städtebaulichen, funktionalen und verkehrlichen Konflikten. Aus städtebaulicher Sicht führt die Verlegung bzw. der Neubau der Moschee zu einem in der unmittelbaren Nähe befindlichen und konfliktfreieren Standort zu einer wesentlichen Verbesserung des Stadtteilquartiers.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Kirchliche-Kulturelle Einrichtung“ in Verbindung mit der notwendigen 99. FNP-Änderung soll die städtebauliche und planungsrechtliche Eingliederung der besonderen Nutzungsform in das Umfeld gesichert werden. Städtebauliche Entwicklungen, die der generellen Planungsabsicht nicht entsprechen und Nutzungen, die durch die Anziehungskraft eines Moscheestandortes möglicherweise begünstigt werden, sollen mit der Konkretisierung der Gebietsnutzung ausgeschlossen werden. Außerdem soll verhindert werden, dass Nutzungen entstehen, die der städtebaulichen Ordnung widersprechen.

Vor den erläuterten Hintergründen sind keine anderweitigen Planungsalternativen erkennbar.

9.3 Zusätzliche Angaben

9.3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Aufgrund der gegebenen guten Informationslage zu allen umweltrelevanten Fragestellungen und den vorliegenden Untersuchungen zur Boden- und Versickerungssituation, zur Lärmbelastung sowie zum Artenschutz ist davon auszugehen, dass für die Umweltprüfung hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vorhanden sind.

9.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Die Städte und Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB zuständigkeitshalber die erheblichen Umweltauswirkungen (Ziel), die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Zweck).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 225 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer kirchlich-kulturellen Einrichtung geschaffen werden. Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden die Informationspflicht, die Stadt zu unterrichten, wenn sie

Kenntnis zu unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Bauleitplan auf die Umwelt haben.

Darüber hinaus sind durch die Stadt Marl folgende Maßnahmen zur Überprüfung des Funktions- und Umsetzungsstandes vorgesehen:

- Überprüfung der Lärmbelastung im Rahmen der Lärmkartierung gemäß BImSchG
- Überprüfung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Abteilung Umwelt und Grün des Planungs- und Umweltamtes der Stadt Marl
- Überprüfung nachteiliger Wirkungen auf den nördlich angrenzenden Waldrand bzw. die dort stockenden Altbäume bzgl. der neu angelegten Stellplatzflächen und der damit verbundenen Versiegelung/Verdichtung des Wurzelraumes bis zu fünf Jahren nach der baulichen Errichtung.

9.3.3 Änderungen nach Abschluss der Offenlage

Die im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung vom 26.04. bis 27.05.2022 und der erneuten Offenlegung des Bebauungsplans in der Zeit vom 16.05. bis 30.05.2022 eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Überarbeitung des Umweltberichts geführt.

9.3.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Marl beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer kirchlich-kulturellen Einrichtung im Stadtteil Marl-Brassert in westlichem Anschluss an die „Sickingmühler Straße“. Gemäß Baugesetzbuch (§ 2 Abs. 4) bedarf die Erstellung bzw. jede Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplanes (vgl. §1 Abs. 8 BauGB) der Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegt.

In der Umweltprüfung wird im Sinne einer ökologischen Risikoanalyse eine schutzgutbezogene Bewertung der Bedeutung der Schutzgutfunktionen und deren Empfindlichkeit/Schutzwürdigkeit gegenüber den planbedingten Wirkungen vorgenommen, aus der sich eine abschätzbare Auswirkungsintensität ergibt. Insbesondere zu betrachten sind

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Im Folgenden werden die verbleibenden erheblichen planbedingten Auswirkungen als Ergebnis der schutzgutbezogenen Umweltprüfung dargestellt.

Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Für den Verbrauch von Flächen mit wichtigen Erlebnis- und Wohnumfeldfunktionen wird mit einem Umfang von rd. 1 ha eine hohe Auswirkungsstärke erreicht. Es liegt diesbezüglich eine planbedingte erhebliche Auswirkung vor.

Es ist festzustellen, dass alle weiteren planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen.

Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt

Für den Verlust von insgesamt ca. 0,85 ha durch Überbauung / Versiegelung und Teilversiegelung ist für ca. 0,09 ha eine Erheblichkeit der planbedingten Auswirkungen gegeben. Es handelt sich hierbei um folgende Biotoptypen:

- Grünland (Wiese), intensiv, artenarm (ca. 0,06 ha)
- Gebüsch, lebensraumtypisch (ca. 0,03 ha)

Dieser Eingriff ist somit als erhebliche planbedingte Auswirkung zu bilanzieren.

Im Rahmen eines Artenschutzbeitrags (L+S 2018 und 2021) wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum geprüft. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass aufgrund der Art des Vorhabens, der aktuellen Nutzungssituation und der denkbaren Auswirkungen für keine der potenziell vorkommenden Arten relevante Beeinträchtigungen erkennbar sind, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen würden.

Boden

Für den Flächenverbrauch der natürlich entstandenen, schutzwürdigen Böden im B-Plangebiet wird in einem Umfang von rd. 1 ha eine sehr hohe Auswirkungsstärke erreicht. Diese werden überbaut oder (teil-)versiegelt. Es liegt diesbezüglich eine planbedingte erhebliche Auswirkung vor.

Es ist festzustellen, dass alle weiteren planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen.

Fläche

Eine Beanspruchung von Fläche im Sinne eines bislang unbebauten Freiraumes findet im Rahmen des geplanten Vorhabens durch die Errichtung des kirchlich-kulturellen Gemeindehauses und der umgebenden Stellplatz- und Grünflächen statt. Der B-Plan-Geltungsbereich liegt innerhalb der bereits deutlich anthropogen überprägten Umgebung des Stadtgebiets von Marl. Zudem beschränkt sich der Flächenverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß.

Vor diesem Hintergrund wird bezüglich des Schutzgutes Fläche das Maß der Erheblichkeit aus umweltfachlicher nicht überschritten. Der Belang „Fläche“ unterliegt davon unabhängig der Abwägung aus städtebaulicher Sicht.

Wasser

Es ist festzustellen, dass unter Voraussetzung der Umsetzung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen (Entwässerungskonzept, umsichtige Bauausführung) alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen.

Klima/Luft

Die (Teil-)versiegelung und Überbauung klimarelevanter Freiräume ist mit einer Gesamtfläche von ca. 1 ha als planbedingte erhebliche Auswirkung einzustufen.

Es ist festzustellen, dass mit Ausnahme der Flächenversiegelung/-Überbauung alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen.

Landschaft

Es ist festzustellen, dass der Verlust von Landschaftsraum bzw. der ausgewiesenen Verbandsgrünfläche durch Bebauung zu erheblichen planbedingten Auswirkungen führt. Der zu bilanzierende Landschaftsverlust beträgt insgesamt rd. 1 ha. Diese Flächen werden überbaut, (teil-)versiegelt oder durch Ziergrünflächen in Anspruch genommen.

Die planbedingte Auswirkung durch technische Überprägung der südwestlichen Randbereiche erreicht das Maß der Erheblichkeit nicht.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) und sonstige Sachgüter (z.B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Untersuchungsraum und insbesondere im Plangebiet nicht vorhanden. Planbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen und Kumulierung mit benachbarten Gebieten

Die ökosystemaren Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Erfassungen und Bewertungen umfassend berücksichtigt. Dieses gilt gleichermaßen für mögliche Kumulationswirkungen.

Vermeidung, Verringerung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

Um die derzeit absehbaren Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden bzw. zu verringern, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Vermeidung von dauerhaften Bodenverdichtungen sowie Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung
- Sicherung und Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915
- Behandlung des Niederschlagswassers der Dach- sowie Hof- und Verkehrsflächen gem. § 55 Abs. 2 WHG
- möglichst flächendeckende Ausführung versiegelter Flächen mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Materialien
- dauerhafter Anfahrschutz der Bäume in Stellplatzbereichen
- Ausführung der Pflanzgruben mit verdichtungsresistent Material
- Mögliche technische Schallquellen am Gebäude müssen so ausgelegt werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in der Nachbarschaft um mindestens 10 dB unterschritten werden.
- Schutz der angrenzenden Gehölze und übergreifenden Baumkronenbereiche während der Bauzeit gem. DIN 18920 durch einen Bauzaun
- Vermeidung des Eingriffs in die nördlich an das Plangebiet angrenzende Aufschüttung.
- die Beschränkung des Umfangs der Beleuchtungseinrichtungen und die Dauer der Beleuchtung auf das zwingend erforderliche Maß; keine Beleuchtung der nördlichen Stellplatzreihe (im Bereich der Baumtraufen)

- die Verwendung von abgeschirmten, geschlossenen Leuchten mit gerichteter Abstrahlung (z.B. keine unabgeschirmten Kugelleuchten), insbesondere keine Beleuchtungsanrichtung zum Waldrand hin
- Verwendung von Leuchten mit einem engen Spektralbereich (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, auch LED-Lampen)

Die planinterne Maßnahmenkonzeption legt auf die grüngestalterische Einbindung der Gebäude und der Stellplatzflächen besonderen Wert.

Einem Bestands-Biotopwert von + 20.906,6 Wertpunkten steht unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verringerungsmöglichkeiten und der vorgesehenen gebietsinternen grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen ein Planungs-Wert von + 4.181,1 gegenüber. Die nicht im B-Plangebiet ausgleichbaren Eingriffe lösen somit zusammenfassend ein Kompensationsdefizit – 16.725,5 Wertpunkten aus.

Die defizitären Wertpunkte werden mit einem externen Ökokonto verrechnet. Eine Kompensation auf externen Flächen findet planungsbezogen nicht statt.

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat ergeben, dass die zu beurteilende Planung bezüglich des Standortes und der baulichen Anordnung städtebaulich und planungsrechtlich als vorzugswürdig einzustufen ist.

Monitoring

Zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes, zur Vollzugskontrolle der Durchführung umweltrelevanter Maßnahmen, zum Abfangen unvorhergesehener Planauswirkungen auf die Umwelt und zur Prognosekontrolle sind über das Maß der behördlichen Anforderungen hinaus durch die Stadt Marl folgende Maßnahmen zur Überprüfung des Funktions- und Umsetzungsstandes vorgesehen:

- Überprüfung der Lärmbelastung im Rahmen der Lärmkartierung gemäß BimSchG
- Überprüfung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Abteilung Umwelt und Grün des Planungs- und Umweltamtes der Stadt Marl
- Überprüfung nachteiliger Wirkungen auf den nördlich angrenzenden Waldsaumes bzw. die dort stockenden Altbäume bzgl. der neu angelegten Stellplatzflächen und der damit verbundenen Versiegelung/Verdichtung des Wurzelraumes bis zu fünf Jahren nach der baulichen Errichtung

Literatur- und Quellenverzeichnis

Internetseiten

[http:// www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
Infosystem „Geschützte Arten in NRW

<http://www.regiofreizeit.de>
Freizeitportal für den Kreis Recklinghausen und Bottrop

Gesetze und Verordnungen

ABSTANDSERLASS NRW	Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass , RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007.
BAUGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
BAUNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) , Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
BBODSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2012 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
BIMSCHG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist.
BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
DIN 18005	Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Ausgabe Juli 2002
DIN 18915	DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten; Ausgabe 2018-06.

DSCHG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. März 1980 (GV.NRW. 1980 S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992 (ABl. L 206 S. 7)) i. d. F. d. Bek. vom 22.07.1992 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU i. d. F. d. Bek. vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
LBODSCHG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 487), zuletzt geändert 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016
LNATSCHG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in Kraft getreten am 18. Mai 2021.
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), in Kraft getreten am 18. Mai 2021 und 1. Oktober 2021.
MUNLV 2010	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17
TA LÄRM	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA LUFT	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511, neu gefasst am 14.09.2021 (GMBI S. 1050), in Kraft getreten am 01.12.2021

- V-RL **Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009):**
Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115).
- WHG **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

Literatur

- BEZREG MÜNSTER 2004 **Bezirksregierung Münster (2004):**
Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Em-scher-Lippe – aufgestellter und genehmigter Plan einschließlich der 1. Änderung auf dem Gebiet der Stadt Bottrop; vom Regionalrat am 30. Juni 2003 neu aufgestellt, im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Nr. 39 vom 12.11.2004 bekanntgemacht
- BÖRDING 2004 **Erdlaboratorium Dr. L. Börding (2004):**
Bodenuntersuchung zum geplanten Regenrückhaltebecken / Retenti-onsbodenfilter. Nottuln
- BURRICHTER 1973 **Burrichter, E. (1973):**
Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht; Müns-ter
- FLÖRKE 2018 **Flörke, A. (2018):** Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ der Stadt Marl. Stand 08.11.2018.
- FLÖRKE 2021 **Flörke, A. (2021):** Stellungnahme zur Aktualität des Lärmgutachtens Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ der Stadt Marl. Stand November 2021.
- GASSNER ET. AL 2005 **Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2005):**
UVP – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeits-prüfung.- Heidelberg, 4. Aufl.
- GEIGER 2007 **Geiger, A., Kiel, E.-F. & M. Woike (2007):**
Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.
Natur in NRW 4/07, S. 46-48.
Recklinghausen
- GL 1980 **Geologisches Landesamt NW (1980):**
Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, 1:500.000;
Krefeld
- GL 1987 **Geologisches Landesamt NW (1984):**
Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen; Krefeld

GD 2018	Geologisches Dienst NRW (2018): Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK50); WMS-Server: http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?
IFUA 2017	Institut für Umwelt-Analyse Projekt GmbH (2018): Digitale Bodenfunktionskarte Kreis Recklinghausen. Im Auftrag des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde. Bielefeld
KREIS RE 2013	Kreis Recklinghausen (2013): Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen. Bewertungsmethode. Recklinghausen
KREIS RE 2012	Kreis Recklinghausen (2012): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten in der Gebietskulisse der Städte Dorsten und Waltrop sowie in Teilen von Castrop-Rauxel, Datteln, Haltern am See und Marl im Bereich des Kreises Recklinghausen. 08.11.2012
KVR 1992	Kommunalverband Ruhrgebiet (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet. Essen
LEP 2017	LEP NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP), zeichnerische Darstellung.
L+S 2018	Landschaft + Siedlung GbR (2018): B-Plan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1. Stand Juni 2018. Recklinghausen
L+S 2021	Landschaft + Siedlung GbR (2021): B-Plan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1. Stand Dezember 2021. Recklinghausen
MARL 2006	Stadt Marl (2006): Umwelterheblichkeitsprüfung zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes; Grünordnungsrahmenplan. Marl
MARL 2008	Stadt Marl (2008): Bebauungsplanübersicht der Stadt Marl. Marl
MARL 2011	Stadt Marl (2011): Flächennutzungsplan der Stadt Marl. Marl
MARL 2021A	Stadt Marl (2021): Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl. „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenüberlaufbeckens/Dümmerweg“. Entwurfsfassung (Stand Dezember 2021).

- MARL 2021B **Stadt Marl (2021):**
Begründung zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl „Sondergebiet Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg. Entwurfsfassung (Stand Dezember 2021).
- MEISEL 1960 **Meisel, Sofie (1960):**
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster. Geografische Landesaufnahme 1 : 200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTMANN 1972 **Trautmann, Werner, Dr. (1972):**
Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation). In: Deutscher Planungsatlas Band I: Nordrhein-Westfalen, Lieferung 3. Hannover.

Anhang : Biotopwertliste Methode RE

Nr.*	Biotop-/Nutzungstypen	Wertfaktor
1	Gebäude	
1.1	Gebäude bis zu 2 Vollgeschossen	-0,5
1.2	Gebäude bis zu 3 VG	0,75
1.3	Gebäude ab 4 VG	-1
1.4	Hochhäuser	-2
1.5	Tiefgaragen	-1
1.6	Gewerbe- und Industriebetriebe bis zu Baumassenzahl 5	-1,5
1.7	Großflächige Gewerbe- und Industriebetriebe ab Baumassenzahl 5,5	-2
1.8	landwirtschaftliche Gebäude bis 40 m Länge **	-0,5
1.9	landwirtschaftliche Gebäude zwischen 40 und 60 m Länge **	-1
1.10	landwirtschaftliche Gebäude zwischen 60 und 80 m Länge **	-1,5
1.11	landwirtschaftliche Gebäude zwischen 80 und 100 m Länge **	-2
1.12	landwirtschaftliche Gebäude über 100 m Länge **	-2,5
2	Versiegelte, teilversiegelte, halboffene Flächen/Rohboden	
2.1	Fläche, vollversiegelt (Asphalt, Beton, ...)	0
2.2	Halde, vegetationsfrei	0
2.3	Pflaster, wasserdurchlässig	0,2
2.4	Gleisbereich, in Betrieb	0,2
2.5	Schotterweg, -fläche, Breitrampenpflaster	0,3
2.6	Rasentragschicht mit Vegetation, Schotterrassen	0,5
2.7	intensiv genutzte / verdichtete Fläche ohne Befestigung	0,5
2.8	unbefestigter Weg	0,8
2.9	Rohboden	1
3	Begleitvegetation	
3.1	Bankette, Mittelstreifen	0,4
3.2	Straßenbegleitgrün mit Hochstauden	0,8
3.3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzen	1
4	Landwirtschaftlich genutzte Flächen	
4.1	Obstplantage, Baumschule	1
4.2	Acker, intensiv, artenarm	1
4.3	Acker, extensiv, artenreich (ohne Pflanzenschutz und N-Düngung)	2
4.4	Ackerbrache, wildkrautreich	3
4.5	Wirtschaftsgrünland, intensiv, artenarm	2
4.6	Wirtschaftsgrünland, extensiv, artenreich (ohne Pflanzenschutz, N-Düngung, Pflegeumbruch / max. 1,5 GVE/ha Mahdbeschränkung/Aushagerung)	4
4.7	Grünlandbrache, artenreich	4
4.8	Feucht- und Nassgrünland	5
4.9	Magerwiesen, -weiden	5
4.10	Nasswiesen gem. § 30 BNatSchG***	10
4.11	Magerwiesen, -weiden gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 62 LG***	10
5	Gärten	
5.1	Vorgarten, Repräsentationsgrün	1
5.2	Ziergarten, Nutzgarten	1
5.3	Garten, arten- und strukturreich, alt	4
5.4	Streuobstwiese/-weide, jung	5
5.5	Streuobstwiese/-weide, mittleres Alter (≤ 30 Jahre)	6
5.6	Streuobstwiese/-weide, alt	7
6	Grünflächen	
6.1	Rasenplatz, Spielplatz	1
6.2	Kleingartenanlage	2
6.3	Friedhof, strukturarm	2
6.4	Friedhof, strukturreich, alter Baumbestand	6
6.5	Grünanlage, strukturarm	1,5

6.6	Grünanlage, strukturreich	3
6.7	Park, strukturreich, alter Baumbestand	6
7	Raine, Saum-, Ruderal-, Hochstaudenfluren	
7.1	neo-/nitrophytenreich	2
7.2	neo-/nitrophytenarm, artenreich	4
8	Gehölze	
8.1	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich (s. 6.2.1)	max. 3
8.2	Gebüsch, Hecke mit Ziergehölzen	2
8.3	Brache / Gebüsch mit lebensraumtypischen Laubgehölzen **** 5-15 Jahre	5
8.4	Brache / Gebüsch mit lebensraumtypischen Laubgehölzen **** < 30 Jahre	6
8.5	Brache / Gebüsch mit Baumgruppen, lebensraumtypische Laubgehölze **** strukturreich, alt	8
	Hecke, Wallhecke, Ufergehölz, sonstige Gehölzstreifen	
8.6	mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze****, jung	5
8.7	mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze****, mittellalt	6
8.8	mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze****, strukturreich, alt	8
	Baumgruppe, -reihe, Allee, Einzelbaum (Traufe)	
8.9	lebensraumtypische Laubbäume, jung	5
8.10	lebensraumtypische Laubbäume, mittellalt	6
8.11	lebensraumtypische Laubbäume, alt	8
9	Wald, Feldgehölz (mind. 400 m², Erl. s. 6.2.5 und 6.3.2)	
9.1	Weihnachtsbaumkultur	1
9.2	Kahlfläche, gemulcht	2
9.3	Kahlfläche, Schlagraum auf Wällen	3
9.4	Schlagflur (mit Weidenröschen und Digitalis)	4
	Anteil an lebensraumtypischen Baumarten 0 - < 50 %	
9.5	Jungwuchs bis Stangenholz (BHD < 14 cm, Ausprägung schlecht bis mittel)	3
9.6	geringes bis mittleres Baumholz (BHD < 50 cm, Ausprägung mittel bis gut)	4
9.7	starkes Baumholz (BHD > 50 cm, Ausprägung gut bis sehr gut / Waldränder, Totholz)	6
	Anteil an lebensraumtypischen Baumarten 50 - < 90 %	
9.8	Jungwuchs bis Stangenholz (s.o.)	4
9.9	geringes bis mittleres Baumholz (s.o.)	6
9.10	starkes Baumholz (s.o.)	8
	Anteil an lebensraumtypischen Baumarten ≥ 90 %	
9.11	Jungwuchs bis Stangenholz (s.o.)	6
9.12	geringes bis mittleres Baumholz (s.o.)	7
9.13	Starkes Baumholz (s.o.)	9
9.14	Bruch-, Sumpf-, Auwälder gem. § 30 BNatSchG***	10
9.15	historische Waldnutzungsformen (Nieder-, Mittel-, Hutewälder), neu angelegt	6
	Waldränder, lebensraumtypisch, > 15 m mit Krautsaum > 2 m	
9.16	Neuanlage von Waldaußenrändern	6
9.17	Neuanlage von Waldrändern im Bestand	Aufwertung max. 1 WP
	Waldlichtungen	
9.18	Lichtungen ≤ 0,25 ha	wie umliegender Wald
9.19	größere Freiflächen im Wald	gem. Biotoptyp

10	Trockenrasen, Heide gem. § 30 BNatSchG***	
10.1	Heiden	10
10.2	Trocken-, Halbtrockenrasen	10
10.3	Schwermetallfluren	10
10.4	Borstgrasrasen	10
11	Moore, Sümpfe, Röhrichte gem. § 30 BNatSchG***	
11.1	Moore, Sümpfe	10
11.2	Röhrichte, Riede	10
12	Gewässer (einschl. Uferzonen)	
	Stillgewässer, Fließgewässer	
12.1	naturfremd	1
	Natürliche Gewässer (Quelle, Bach, Fluss, Altarm, (Heide-, Moor-) Weiher, See)	
12.2	naturfern	3
12.3.	bedingt naturfern	5
12.4	bedingt naturnah	7
12.5	naturnah, natürlich	9
12.6	§ 30er-Biotop***	10
	Künstliche Gewässer / erheblich veränderte Gewässer	
12.7	naturfern (ökol. Potential schlecht)	2
12.8	bedingt naturfern (ökol. Potential unbefriedigend)	4
12.9	bedingt naturnah (ökol. Potential mäßig)	6
12.10	naturnah (ökol. Potential gut – sehr gut)	7
13	Wassertechnische Anlagen	
13.1	Betonbecken, Erdbecken mit Folie	-0,5 bis 0
13.2	versiegelte Abflusssrinne	0
13.3	Rohr- bzw. Rigolenversickerung, bis max. 1 m Breite	wertneutral
13.4	Flächenversickerung	0,3 bis 1
13.5	Muldenversickerung, linienförmig	1 bis 3
13.6	Muldenversickerung, flächig, zentral	2 bis 4
13.7	Regenrückhaltebecken, zentral	2 bis 4
13.8	Retentionsraumversickerung, zentral	3 bis 4,5
13.9	Mulden-, Retentionsraumversickerung, dezentral auf dem Haus-/ Hof-/ Gewerbegrundstück (wertmäßig als Bestandteil des Biototyps des Standorts)	1 bis 3

Erläuterungen:

* die laufenden Nummern sind zugleich die Biototypenschlüssel der Methode RE

** je nach Breite und Höhe der Gebäude können die Endwerte variieren. Davon ist z.B. auszugehen, wenn die Breite mehr als 50% der Länge beträgt.

*** Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 62 LG NRW erhalten nur bei optimaler Ausprägung die Wertstufe 10, ansonsten ist abzuwerten (s.a. Kap. 6.1.2). Die Wertstufe 10 kann nur bei Bestandsbewertungen vergeben werden, nicht bei Zielbewertungen „nachher“.

**** Anteil der lebensraumtypischen Laubgehölze am Gehölzbestand $\geq 90\%$, Vorkommen standortabhängig

ANLAGEN

- Karte 1: Bestand / Biotoptypen i.M. 1 : 500
- Karte 2: Planung und Maßnahmen i.M. 1 : 500
- Artenschutzprüfung Stufe I (Artenschutzvorprüfung)

Bestand/Biotypen im B-Plangebiet

- 4.2 Acker, intensiv, artenarm
- 4.2/8.7 Acker im Laubwald-Traubereich
- 4.2/8.7 Acker im Heckentraufbereich
- 8.4 Hecke, lebensraumtypisch, mittelalt, tlw. lückig
- 4.5 Wiese
- 2.5 Schotter

Nutzungstypen im Umfeld der Planung

- Laubwald
- Gehölz
- Grünlandbrache
- Wiese
- Rasen
- Gewässer
- Regenrückhaltebecken / Retentionsraum
- Schotter
- versiegelte Fläche
- Gebäude

Nummerierung der Biotypen: vgl. Anhang im Erläuterungsbericht

6 Fotonummer (vgl. Erläuterungsbericht)

B-Plangrenze





L+S
LANDSCHAFT+
SIEDLUNG AG

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 225
"Kirchlich-kulturelle
Einrichtung"

Grünordnungsplan

Karte 1: Bestand/Biotypen

Datei-Präz: O 21123

FREIZEIT

STAND Nov. 2021

GEZEICHNET

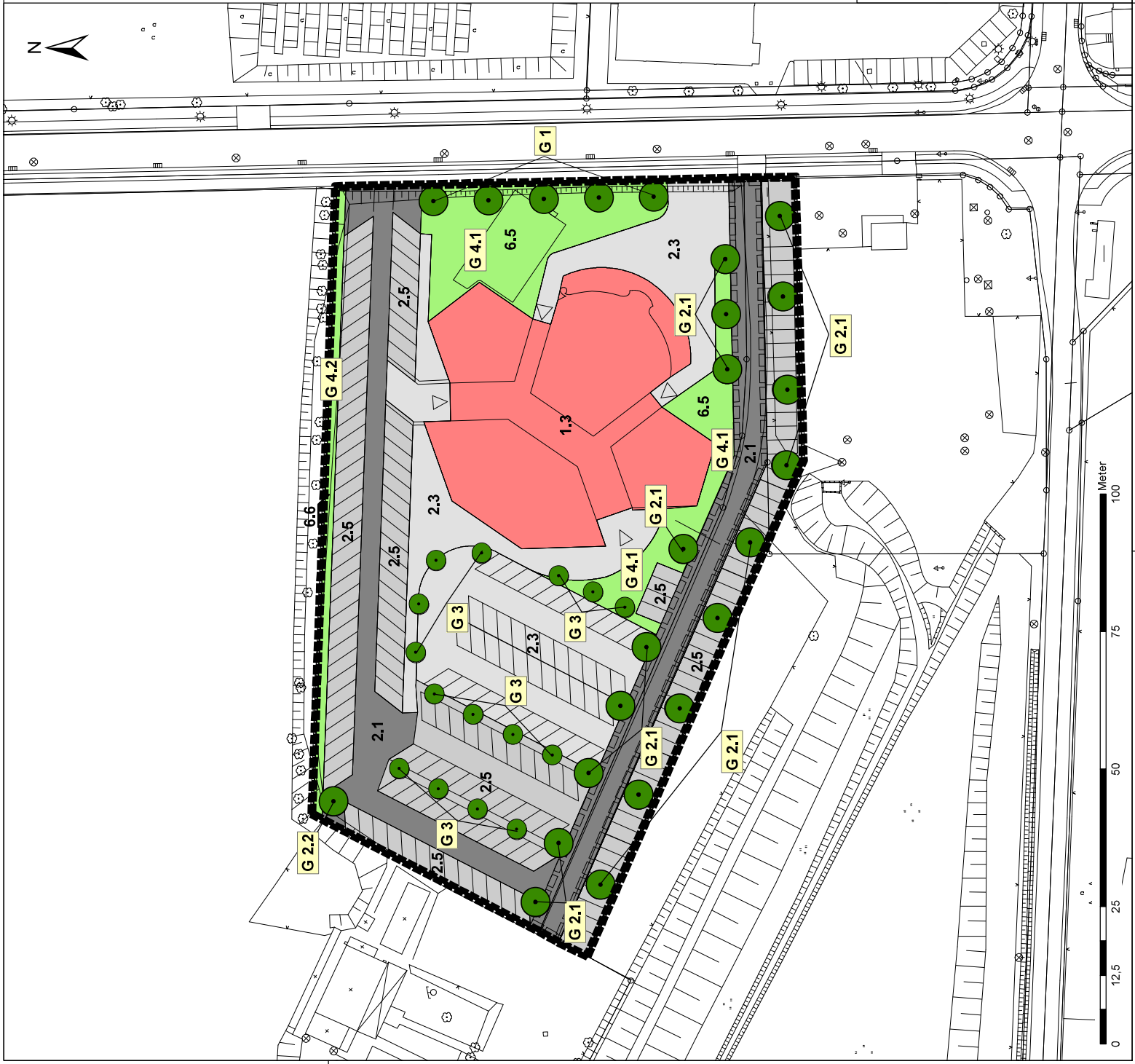
GEPRÜFT

BLATTGRÖSSE

MAßSTAB

PLOT-FAKTOR

PROJ.-NR.



Planung

- 1.3 bebaute Flächen
- 2.1 Fläche, vollversiegelt (Asphalt, Beton,...)
- 2.3 Pflaster, wasserdurchlässig
- 2.5 Breitrugpflaster

Grünordnerische Maßnahmen

- 6.5 Ansaat von Landschaftsrasen, intensiv
 - 6.6 Ansaat von Landschaftsrasen, extensiv
 - 8.1 Pflanzung von Einzelbäumen 1. Ordnung
 - 8.1 Pflanzung von Einzelbäumen 2. Ordnung
- Nummerierung der Biotoptypen: vgl. Anhang im Erläuterungsbericht
- G 1.1 Maßnahmennummern (s. Erläuterungsbericht)
- B-Plangrenze



L+S
LANDSCHAFT+
SIEDLUNG AG

Stadt Marl

Bebauungsplan Nr. 225
"Kirchlich-kulturelle Einrichtung"

Grünordnungsplan

Karte 2: Planung/Maßnahmen

Datei-Präz: O 21123

FREIABE

STAND Nov 2021

GEZEICHNET glückwanda

GEPRÜFT

PLOT-DATUM

BLATTGRÖSSE DIN A4

MAßSTAB ohne 4:600

PLOTFAKTOR 1:1

PROJ.-NR. O 21123

LUCIAGREVE STRASSE 10a
46559 RECKINGHAUSEN
FAX: 02381 / 40877-99
E-MAIL: info@lure.de
INTERNET: http://www.lure.de

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Marl Antragstellung (Datum): 01.02.2022

Die Stadt Marl plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 225 "Kirchlich-kulturelle-Einrichtung" als Standort einer geplanten Moschee. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Umfeld des Vorhabenbereichs enthält der Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen, u. a. in Bezug auf die Beleuchtung. Bei Umsetzung dieser Vorgaben können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Details sind in der Artenschutzvorprüfung zum Vorhaben erläutert.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.